

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg ist erforderlich, um das baden-württembergische Abfallrecht an die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWg) des Bundes anzupassen. Daneben sollen Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich des Abfallrechts bzw. mit abfallrechtlichen Bezügen geändert und aktualisiert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz besteht aus acht Artikeln. Schwerpunkt des Gesetzes bildet Artikel 1, der den Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) zum Inhalt hat, das das Landesabfallgesetz (LAbfG) ablöst. In den weiteren Artikeln werden die Sonderabfallverordnung (SAbfVO), das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG), das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO), die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) und das Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert.

C. Alternativen

Keine. Die Alternative zum Erlass eines neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes wäre ein Änderungsgesetz zur Anpassung des Landesabfallgesetzes. Dies müsste in Form einer Vielzahl von Änderungen, Streichungen und Ergänzungen erfolgen. Die dabei verlorene Übersichtlichkeit könnte nur durch eine anschließende Neufassung wiederhergestellt werden. In der Abwägung der Alternativen wurde daher die Verabschiedung eines neuen Gesetzes als der effizientere Weg gesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Das Gesetz begründet vereinzelt Rechte und Pflichten, die über das geltende Recht hinausgehen. Gleichzeitig werden die Behörden durch einzelne Regelungen entlastet, so dass das Gesetz mit zwei Ausnahmen zu keinen zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte führt.

Eine Ausnahme davon bildet die Regelung in § 23 Absatz 7 Nummer 5 LKreiWiG (Artikel 1) über erweiterte Lehrgangsanerkennungen, die einen Personalmehrbedarf von 0,5 Planstellen im gehobenen Dienst beim Regierungspräsidium Tübingen auslöst. Eine weitere Ausnahme betrifft die Aufnahme von inhaltsgleichen Zuständigkeitszuordnungen auf Betriebsgeländen in § 23 Absatz 5 Nummer 5 LKreiWiG (Artikel 1), im Wassergesetz (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5), die beim Regierungspräsidium Stuttgart eine zusätzliche Vollzugszuständigkeit für 12 Betriebe und damit einen Personalmehrbedarf von (abgerundet) 1,0 Planstelle im höheren Dienst auslösen. Da die neu zu schaffenden Stellen zu 100 % gebührenfinanziert werden, wirken sie sich nicht auf den Landeshaushalt aus. Beide Ausnahmen stehen ausschließlich im Zusammenhang mit Aufgaben aus nationalen Vorschriften, während das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts daraus folgend die Zuständigkeiten verwaltungsintern verschiebt.

E. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz spart den betroffenen Normadressaten nach konservativer Berechnung insgesamt jährlich 23,7 Millionen Euro bei gleichzeitig einmaliger Aufwendung in Höhe von 0,25 Millionen Euro.

E 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen jährliche Einsparungen in Höhe von 1,23 Millionen Euro.

E 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen im Ergebnis jährliche Einsparungen in Höhe von 9,7 Millionen Euro.

E 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehen jährliche Einsparungen in Höhe von 12,77 Millionen Euro. Daneben entstehen ihr einmalige Aufwendungen von 0,25 Millionen Euro durch die Möglichkeit der einseitigen Rückdelegation nach § 6 Absatz 5 LKreiWiG. Anschließende Synergieeffekte sind nicht berechenbar, sie dürften aber die einmaligen Kosten, zumindest im Bereich der Gemeinden, überwiegen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz ist die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung, es sorgt für eine geordnete und verantwortungsbewusste Abfallwirtschaft und ist für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt von großer Bedeutung.

Die Regelungen tragen direkt und indirekt zum Klimaschutz bei und verbessern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Artikel 20a des Grundgesetzes (GG). Sie wirken sich umfassend positiv und nachhaltig im Bereich Natur und Umwelt aus und leisten einen erheblichen Beitrag zum Ressourcenschutz durch einen schonenden und effizienten Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Neben den ökologischen Wirkungen verbilligen sie zudem das Bauen und sind daher wegen der positiven wirtschaftlichen und sozialen Folge insgesamt besonders nachhaltig.

In Bezug auf die Wirtschaft sind die Regelungen insgesamt entlastend. Finanzielle Belastungen werden durch Regelungen, die gleichzeitig entlastend wirken, ausgeglichen, so dass in der Summe keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft zu erwarten sind.

Die sonstigen Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht auf die Zielbereiche des Nachhaltigkeitschecks aus.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

G. Sonstige Kosten für Private

Das Gesetz begründet über den Erfüllungsaufwand hinaus nicht quantifizierbare Kosten, die allerdings wohl eher gering ausfallen.

**Gesetz
zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg**

Artikel 1

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und
Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung
(Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
- § 4 Rechtswidrig entsorgte Abfälle
- § 5 Mitwirkung von Vereinen

Abschnitt 2: Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- § 6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 7 Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart
- § 8 Abfallverbände
- § 9 Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 10 Satzung
- § 11 Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

Abschnitt 3: Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung

- § 12 Sonderabfallagentur
- § 13 Zentrale Einrichtungen
- § 14 Andienung und Zuweisung

Abschnitt 4: Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 15 Abfallwirtschaftspläne

§ 16 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Abschnitt 5: Entsorgungsanlagen

§ 17 Veränderungssperre

§ 18 Duldungspflichten

Abschnitt 6: Überwachung, Datenverarbeitung

§ 19 Behördliche Überwachung, Anordnungen

§ 20 Auswertung von Nachweisen

§ 21 Überwachung durch Sachverständige

§ 22 Datenverarbeitung

Abschnitt 7: Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Abfallrechtsbehörden

§ 24 Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur

§ 25 Landesanstalt für Umwelt

§ 26 Beteiligung der Träger der Regionalplanung

§ 27 Verordnungsermächtigung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Sicherstellung eines effizienten Vollzugs, die Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Der Kreislaufwirtschaft dienen insbesondere eine ressourceneffiziente, ressourcenschonende, schadstoffarme und abfallarme Produktgestaltung und Produktion, die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und Stoffen sowie eine an den Zielen der bestmöglichen Verwertung orientierte getrennte Erfassung von Abfällen. Soweit im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie in § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine stoffliche oder sonstige Verwertung nicht erfolgt, ist eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen sicherzustellen.

(2) Jede Person hat durch ihr Verhalten zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Zwecks sowie der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen.

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Verwirklichung des Zwecks des § 1 in besonderem Maße bei. Sie wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen eine Beteiligung besteht, damit diese in gleicher Weise verfahren.

(2) Die Baurechtsbehörden informieren die Abfallrechtsbehörden rechtzeitig über ihnen angezeigte oder sonst bekannte Abbruchmaßnahmen.

(3) Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder mit Hilfe von Recyclingmaterialien und -verfahren hergestellt sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
3. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
5. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung eignen oder
6. aus nachwachsenden, im Einklang mit Umweltbelangen angebauten Rohstoffen hergestellt sind.

(4) Im Rahmen der Vorbildfunktion sind bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus

1. die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
2. vorrangig Recyclingbaustoffe wie insbesondere Schüttmaterial etwa Material für Tragschichten, den Unterbau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder Recyclingbeton zu verwenden.

Andernfalls sind die Gründe zu dokumentieren.

- (5) Die Pflichten der Absätze 3 und 4 gelten, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (6) Die Ministerien können gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 erlassen.

§ 3

Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

- (1) Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle ökologisch hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von größeren Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 sollen die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.
- (4) Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einer einen Teilabbruch umfassenden Baumaßnahme ist im

Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Soweit ein bodenkundlicher Baubegleiter gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815) bestellt ist, hat dieser ihm bekannte Verstöße gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 4 der zuständigen Abfallrechtsbehörde zu melden.

§ 4

Rechtswidrig entsorgte Abfälle

Wer Abfälle in unzulässiger Weise entsorgt, ist verpflichtet, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 5

Mitwirkung von Vereinigungen

Eine vom Land gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigung ist in Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren nach § 35 KrWG sowie in Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen entsprechend § 49 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes und § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beteiligen, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Abschnitt 2

Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 6

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind die Stadt- und Landkreise, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung

bestimmen, dass anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts für bestimmte Entsorgungsaufgaben die Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers obliegen.

(2) Die Landkreise können die Gemeinden auf deren Antrag mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung folgender Aufgaben beauftragen:

1. Einsammeln von Abfällen,
2. Befördern von Abfällen,
3. Verwertung von Bioabfällen,
4. Entsorgung von Klärschlamm,
5. Entsorgung von Inertabfällen, insbesondere Bodenaushub, die auf Deponien nach § 2 Nummer 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgelagert werden können.

Über die Beauftragung ist eine Vereinbarung abzuschließen. Die Verantwortlichkeit der Landkreise für die Erfüllung der Aufgaben bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

(3) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind von der Gemeinde nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für Aufgabenübertragungen nach § 6 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das aufgrund Artikel 6 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212, 264) außer Kraft getreten ist, gilt § 72 Absatz 1 KrWG. Bestehende Vereinbarungen nach § 6 Absatz 3 LAbfG gelten fort.

(5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen Aufgaben nach § 6 Absatz 2 LAbfG übertragen wurden, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten die-

ses Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen wollen. Für den Fall, dass eine Gemeinde diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen will, ist innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der Erklärung nach Satz 1 über die Einzelheiten eine Vereinbarung abzuschließen. Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Vorbereitung des Aufgabenübergangs von den Gemeinden auf den Landkreis, insbesondere der Erfüllung der Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung, kann der Landkreis auch vor Beendigung der Aufgabenübertragung nach Satz 1 Satzungen aufgrund von § 10 und aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 13 bis 16 und 18 KAG erlassen, sobald die Vereinbarung nach Satz 2 öffentlich bekanntgemacht ist. Die Satzung kann insbesondere bestimmen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten schon vor der Beendigung der Aufgabenübertragung mitzuteilen. § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 KAG bleiben unberührt.

(6) Die Rechtsstellung der Gemeinde als Deponiebetreiber bleibt von den Regelungen des § 6 Absatz 1, 2, 4 und 5 unberührt, soweit nicht abweichende Regelungen in den Vereinbarungen nach Absatz 5 Satz 2 getroffen werden.

(7) Kommt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einer Aufgabe oder Pflicht als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Ausnahme der Gebührenerhebung nicht nach, stellt die höhere Abfallrechtsbehörde die Pflichtverletzung fest.

§ 7

Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart

(1) Der Verband Region Stuttgart ist in seinem Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG für Abfälle, die Deponien nach § 2 Nummer 8 DepV (Deponieklasse II) zuzuordnen sind, sowie für Bodenaushub, der Deponien nach § 2 Nummer 7 DepV (Deponieklasse I) zuzuordnen ist. Er sorgt für die Errichtung der dafür notwendigen Deponien.

(2) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kann der Verband weitere Teilaufgaben der Abfallentsorgung übernehmen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zur Übertragung und der Verband ist zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 besteht und die höhere Abfallrechtsbehörde dies feststellt. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Verband kann mit Gemeinden und Stadt- und Landkreisen vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Absatz 1 verwaltungsmäßig und technisch erledigen. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet sind verpflichtet, dem Verband die Mitbenutzung ihrer Abfallentsorgungsanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, solange dieser keine eigenen Anlagen besitzt.

(4) Der Verband regelt, soweit er nicht selbst öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, durch Satzung einen Ausfallverbund für den vorübergehenden Ausfall von Abfallentsorgungsanlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Verbandsgebiet. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, im Rahmen des Ausfallverbundes die Mitbenutzung ihrer Anlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

§ 8

Abfallverbände

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können zur Erfüllung ihrer Pflichten mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfallverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Dabei können sie die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Entsorgung von Abfällen sowie der Errichtung und des Betriebs notwendiger Abfallentsorgungsanlagen bestimmten Entsorgungsträgern zuordnen. § 6 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen verpflichtet, wenn die höhere Abfallrechtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür feststellt. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn

1. dies zur Sicherstellung der Abfallentsorgung für einzelne oder mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlich ist oder
2. dadurch die Abfallentsorgung insgesamt wesentlich umweltverträglicher und auch wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

Erfüllen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ihnen nach Satz 1 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung.

§ 9

Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken in ihrem Aufgabenbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Sie sollen insbesondere in den Satzungen nach § 10 die Anforderungen an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen so ausgestalten, dass sich daraus wirksame Anreize zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, ökologisch hochwertigen Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben.

2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bedürfen für die ihnen nach §§ 17 und 20 KrWG überlassenen Bioabfälle einer Feststellung durch die höhere Abfallrechtsbehörde, wenn sie von der Pflicht zur Getrennthaltung und -behandlung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 - 4 und § 8 Absatz 1 KrWG abweichen wollen.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind, soweit sich eine Verpflichtung nicht bereits aus § 20 KrWG ergibt, zur Entsorgung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 10

Satzung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 KrWG durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Einrichtungen der Abfallentsorgung und die Benutzung dieser Einrichtungen. Sie regeln durch Satzung, welche Abfälle getrennt zu überlassen sind sowie in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muss.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Unbeschadet des § 19 KrWG findet § 47 Absatz 3 und 4 KrWG Anwendung; insoweit wird das Grundrecht nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt. Sie können die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 11

Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern dies die öffentliche Ordnung nicht stört. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

Abschnitt 3 Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung

§ 12 Sonderabfallagentur

(1) Sonderabfallagentur ist die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH. Der Sonderabfallagentur obliegen insbesondere die in den §§ 14, 20 und 24 genannten Aufgaben.

(2) Die Sonderabfallagentur ist als Beliehene eine Behörde. Sie unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Abfallrechtsbehörde.

(3) Die Sonderabfallagentur erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren und den Ersatz von Auslagen. Für die Erhebung der Gebühren und den Ersatz der Auslagen sowie deren Beitreibung gelten das Landesgebührengesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend. Das Aufkommen der Gebühren und der Ersatz von Auslagen stehen der Sonderabfallagentur zu.

§ 13 Zentrale Einrichtungen

(1) Das Land schafft bei Bedarf zusammen mit den Erzeugern und Besitzern gefährlicher Abfälle zur Beseitigung zentrale Einrichtungen zur Entsorgung dieser Abfälle oder setzt sich dafür ein, dass Einrichtungen in anderen Ländern durch Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle genutzt werden können. Eine Verpflichtung des Landes zur finanziellen Beteiligung an den zentralen Einrichtungen wird hierdurch nicht begründet. Die Pflichten zur Beseitigung von Abfällen nach den §§ 15 und 20 bis 22 KrWG bleiben unberührt.

(2) Die oberste Abfallrechtsbehörde bestimmt die zentralen Einrichtungen und die Träger dieser Einrichtungen durch Rechtsverordnung.

(3) Für die Entsorgung von andienungspflichtigen Abfällen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 in den zentralen Einrichtungen erheben deren Träger ein Entsorgungsentgelt. Die Festlegung der Entsorgungsentgelte bedarf der Genehmigung der obersten Abfall-

rechtsbehörde. Das Aufkommen der Entsorgungsentgelte steht den Trägern der zentralen Einrichtungen zu.

§ 14 Andienung und Zuweisung

(1) Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Erzeuger, Besitzer und Sammler gefährlicher Abfälle zur Beseitigung diese der Sonderabfallagentur anzudienen haben. Dabei kann bestimmt werden, in welcher Weise die Abfälle anzudienen und dass die anzudienenden Abfälle getrennt zu halten sind. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die Sonderabfallagentur die Vorlage von Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle verlangen kann.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die Sonderabfallagentur die angedienten Abfälle dem Träger einer zentralen Einrichtung zuweist, soweit die Abfälle in dieser Einrichtung beseitigt werden können, und unter welchen Voraussetzungen die Sonderabfallagentur die Abfälle der vom Erzeuger, Besitzer oder Sammler vorgeschlagenen Anlage zuweist. Ferner kann festgelegt werden, dass die Erzeuger, Besitzer und Einsammler die Abfälle der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuzuführen und die Träger der zentralen Einrichtungen die ihnen zugewiesenen Abfälle in ihrer Anlage zu entsorgen haben.

Abschnitt 4 Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 15 Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Abfallwirtschaftspläne nach § 30 KrWG werden von der obersten Abfallrechtsbehörde aufgestellt. Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. § 7 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind neben der Öffentlichkeit gemäß § 32 KrWG zu beteiligen

1. die Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sowie die Träger der zentralen Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2,
2. die Gemeinden und die Landkreise,
3. die Träger der Regionalplanung,
4. die fachlich berührten Behörden einschließlich der Sonderabfallagentur,
5. die Verbände der produzierenden Wirtschaft und der Entsorgungswirtschaft,
6. die vom Land gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,
7. die benachbarten Länder und Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(3) Die Ausweisungen der Abfallwirtschaftspläne im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 KrWG können gemäß § 30 Absatz 4 KrWG durch Rechtsverordnung der obersten Abfallrechtsbehörde für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlicherklärung kann auf einzelne Ausweisungen und Bestimmungen eines Plans beschränkt werden.

(4) Soweit ein Abfallwirtschaftsplan verbindlich bestimmt, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben, kann die oberste Abfallrechtsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 16

Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet

anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Dabei sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne zu beachten. Das Abfallwirtschaftskonzept hat in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe insbesondere zu enthalten

1. die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
2. die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
3. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung,
4. Angaben zur voraussichtlichen Restlaufzeit vorhandener Deponien, zu bereits planfestgestellten, aber noch nicht errichteten Deponiekapazitäten sowie zu Laufzeitbeschränkungen sonstiger Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese zum Zeitpunkt der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte bekannt oder absehbar sind,
5. die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre, falls erforderlich einschließlich der geplanten oder eingeleiteten Maßnahmen und Zeitpläne, sowie die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der Raumordnungs- und Bauleitplanung und
6. eine Darstellung der Kooperationen mit anderen Entsorgungsträgern und der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Entsorgungsaufgaben auf Gemeinden oder Stadt- und Landkreise übertragen hat, stellt er auch dar, wie die Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die Sicherheit der Entsorgung gewährleistet sind. Das Abfallwirtschaftskonzept und seine Fortschreibungen sind der höheren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

(2) Im Rahmen der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf die Schaffung eigener Entsorgungskapazitäten im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 bis 6 verzichten, wenn und solange er das Recht hat, insbesondere im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

Entsorgungskapazitäten anderer zu nutzen; dasselbe gilt für Entsorgungskapazitäten im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 auch dann, wenn und solange der Landkreistag, der Verband Region Stuttgart oder der Städtetag nachweisen, dass durch die gemeinsame Nutzung der baden-württembergischen Deponiekapazitäten die mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle gegeben ist.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich für das vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und von ihnen im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG entsorgten Abfälle und legen sie jeweils zum 1. April der obersten Abfallrechtsbehörde vor. Satz 1 gilt auch für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung, soweit diese Abfälle in eigenen Deponien entsorgen. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann bestimmen, welche weiteren Angaben ihr im Rahmen der Abfallbilanz zu übermitteln sind. Sie erstellt daraus jährlich eine landesweite Abfallbilanz.

Abschnitt 5 Entsorgungsanlagen

§ 17 Veränderungssperre

(1) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 KrWG oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder ab der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen auf den Flächen, die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage betroffen sind, wesentlich wertsteigernde oder die Einrichtung der Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren kann die höhere Abfallrechtsbehörde für die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage betroffenen Flächen eine Veränderungssperre anordnen, wenn diese zur Sicherung des Standorts erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Vorhaben betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen.

(4) Die höhere Abfallrechtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 18

Duldungspflichten

(1) § 34 KrWG gilt entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien und stillgelegten Deponien können durch die Abfallrechtsbehörde verpflichtet werden, notwendige Untersuchungen, insbesondere der von der Deponie ausgehenden Emissionen sowie der anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer und des Grundwassers im Einwirkungsbereich der Deponie, durch den Betreiber, bei stillgelegten Deponien durch den ehemaligen Betreiber, zu dulden und den Zugang zu ihren Grundstücken zu ermöglichen. Bevor Grundstücke betreten und Untersuchungen durchgeführt werden, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu benachrichtigen. Eigentümer und Nutzungsberechtigten können für Vermögensnachteile, die durch eine Maßnahme nach Satz 1 entstehen, vom Betreiber oder, bei stillgelegten Deponien, vom ehemaligen Betreiber Ersatz in Geld verlangen.

Abschnitt 6 Überwachung, Datenverarbeitung

§ 19 Behördliche Überwachung, Anordnungen

(1) Den zuständigen Abfallrechtsbehörden obliegt die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften sowie der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Dem Polizeivollzugsdienst stehen im Rahmen der Verkehrsüberwachung die gleichen Rechte zu. Die behördlichen Überwachungsbefugnisse erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 KrWG nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Dies betrifft auch die Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. § 47 Absatz 3 bis 5 KrWG findet Anwendung; insoweit wird auch das Grundrecht nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt.

(2) Die Abfallrechtsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen, soweit eine Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist. Vor einer Anordnung im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur nach den §§ 14 und 24 soll die Abfallrechtsbehörde die Sonderabfallagentur anhören. Anordnungen nach § 51 KrWG, die zulassen oder verlangen, dass Nachweise und Register in elektronischer Form geführt werden, trifft die Abfallrechtsbehörde im Einvernehmen mit der Sonderabfallagentur.

(3) Die Abfallrechtsbehörde erteilt dem Deponiebetreiber auf Antrag eine Bescheinigung über die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung deponiebautechnischer Maßnahmen (Abnahmebescheinigung). Die Abnahme kann sowohl abschnittsweise als auch beschränkt auf Teile einer Maßnahme erfolgen.

(4) Der Polizeivollzugsdienst überwacht im Rahmen seiner wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeit insbesondere die Einhaltung

1. der Verbote nach Artikel 2.01 Absatz 1 und 3, Artikel 6.01 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 9.01 Absatz 1 und 3 der Anlage 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) vom 9. September 1996 (BGBl. II 2003 S.1799), das zuletzt durch die

Sechste Verordnung zum CDNI vom 17. Juli 2018 (BGBl. II Seite 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Schiffsabfälle oder Teile der Ladung aus Schiffen in Wasserstraßen einzubringen oder einzuleiten; sie ist hierbei auch zuständig beim Freiwerden oder drohenden Freiwerden von Schiffsabfällen nach Artikel 2.01 Absatz 2, Artikel 6.01 Absatz 3 und Artikel 9.01 Absatz 2 der Anlage 2 des CDNI,

2. der Gebote und Verbote zur Handhabung von Schiffsabfällen an Bord des Schiffs nach Artikel 2.02 sowie 9.03 Absatz 1 und 2 der Anlage 2 des CDNI,
3. der Verpflichtungen von Schiffsführern nach Artikel 2.03 Absatz 1, Artikel 3.04 Absatz 2 Satz 2 sowie Artikel 6.03 Absatz 1 und 3 bis 6 der Anlage 2 des CDNI und nach §§ 1a und 3 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. i des Ausführungsgesetzes zu dem Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen (BinSchAbfÜbkAG) vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Es ist im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 befugt, von den in § 1b Absatz 1 Satz 1 BinSchAbfÜbkAG genannten Personen Auskünfte und Unterlagen anzufordern. § 47 Absatz 3 bis 5 KrWG findet Anwendung; insoweit wird auch das Grundrecht nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt.

(5) Die Abfallrechtsbehörde überwacht als zuständige Behörde den Vollzug des CDNI und des BinSchAbfÜbkAG als sonstige abfallrechtliche Vorschriften. Die untere Wasserbehörde und die Hafenbehörde sind zu beteiligen, sofern sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften unmittelbar zuständig sind. Abweichend davon ist zuständige Behörde für die Entnahme von Proben aus Bordkläranlagen nach Anhang V des CDNI die örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde als untere Wasserbehörde.

(6) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen auf Grund abfallrechtlicher Vorschriften, die bei der Überwachung einer Deponie oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG entstehen, trägt der Betreiber; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen, die die Abfallrechtsbehörde zur ordnungsgemäßen Überwachung beauftragt hat. Die Kosten der Überwachung von Abfalltransporten trägt der Beförderer des Abfalls, soweit zur Bestimmung von Art, Identität oder Her-

kunft des Abfalls eine Untersuchung des Abfalls erforderlich ist oder erscheint. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder er für die Überwachung Anlass gegeben hat. Im Übrigen bleiben weitergehende Vorschriften, insbesondere die Artikel 23 bis 25 und 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, zuletzt ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Hiervon unberührt bleiben auch Regelungen zur Bestimmung abfallrechtlicher Eigenschaften nach anderen abfallrechtlichen Vorschriften.

(7) Das Polizeigesetz ist ergänzend anzuwenden, soweit abfallrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 20

Auswertung von Nachweisen

Die Sonderabfallagentur wertet die nach dem KrWG vorgeschriebenen Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle und die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Notifizierungs- und Begleitformulare für die abfallrechtliche Überwachung und die Abfallwirtschaftsplanung aus. Die Sonderabfallagentur ist bezogen auf das bundesweite abfalltechnische elektronische Datensystem ASYS die Knotenstelle für Baden-Württemberg. Im Rahmen dieser Funktion unterstützt und berät sie die unteren und höheren Abfallrechtsbehörden bei der Nutzung des elektronischen Datensystems ASYS.

§ 21

Überwachung durch Sachverständige

(1) Die oberste Abfallrechtsbehörde und die oberste Immissionsschutzbehörde können durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden zur Überwachung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes, § 47 KrWG und § 52 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen können.

(2) Die oberste Abfallrechtsbehörde und die oberste Immissionsschutzbehörde können durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, dass die Überwachung durch die zuständigen Behörden nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes, § 47 KrWG und § 52 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG eingeschränkt wird, wenn

1. der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage oder einer sonstigen Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG die Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtungen und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG selbst überwacht und auf seine Kosten durch einen von der obersten Abfallrechts- und Immissionsschutzbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen überprüfen lässt sowie die Ergebnisse der Überprüfung der Abfallrechtsbehörde und bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG auch der Immissionsschutzbehörde vorlegt oder
2. eine Abfallentsorgungsanlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG in ein Verzeichnis gemäß den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

§ 22

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, dieses Gesetz und die sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften zugewiesen sind, dürfen

1. die Abfallrechtsbehörden,
2. die Sonderabfallagentur und die SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH,
3. die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,

4. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Abfallverbände sowie

5. die Vollzugsbehörden nach § 19 dieses Gesetzes

personenbezogene Daten verarbeiten, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dasselbe gilt infolge von § 72 Absatz 1 KrWG auch für Dritte im Sinne des 16 Absatz 2 KrW-/AbfG und für die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 und 18 KrW-/AbfG.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes übermitteln, sofern diese Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere der Gefahrenabwehr, der Schadensbeseitigung, der Vorsorge, der Überwachung, der Information oder der Forschung, wahrnehmen und die Daten zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass bestimmte abfallwirtschaftlich relevante Daten über Deponien und stillgelegte Deponien flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Lage der Deponie, die Art der Deponierung, den Betreiber und die Schutz- und Kontrolleinrichtungen.

(4) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben im Übrigen unberührt.

Abschnitt 7

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Abfallrechtsbehörden

(1) Der Vollzug des KrWG, des CDNI, des BinSchAbfÜbkAG, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften obliegt den Abfallrechtsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abfallrechtsbehörden sind

1. das Umweltministerium als oberste Abfallrechtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Abfallrechtsbehörden.

(3) Die untere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ihre Aufgaben werden von der höheren Abfallrechtsbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Abfallrechtsbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des Privatrechts oder ein Abfallverband, an denen sie mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, Antragsteller oder Adressat einer Zulassungsentscheidung, Anordnung oder sonstigen Maßnahme ist.

(4) Für den Vollzug des BinSchAbfÜbkAG auf den nach Anlage 1 des Übereinkommens genannten Wasserstraßen ist der Polizeivollzugsdienst in Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserschutzpolizei zuständig.

(5) Die höhere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Zustimmung nach § 20 Absatz 2 KrWG,
2. die Feststellungen nach § 26 Absatz 6 KrWG, sofern ausschließlich nicht gefährliche Abfälle betroffen sind,
3. die Verpflichtung nach § 29 Absatz 1 KrWG und die Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Absatz 2 KrWG,
4. die Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG als Plangeneh-

migungsbehörde, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 35 Absatz 4 KrWG, die Überwachung nach § 47 KrWG und die Anordnungen nach § 62 KrWG sowie die Überwachung und Anordnungen nach § 19 dieses Gesetzes bei Deponien nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in den jeweils geltenden Fassungen, bei Deponien in der Trägerschaft eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Absatz 5 KrWG,

5. die Planfeststellung, Plangenehmigung, Prüfung von Änderungsanzeigen, Überwachung von Anordnungen bei sonstigen Deponien auf einem Betriebsgelände, auf dem

a) mindestens eine Anlage, die in Spalte d des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,

b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG oder

c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigungsbedürftig ist,

vorhanden ist oder errichtet werden soll,

6. den Vollzug des KrWG, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften auf einem Betriebsgelände, auf dem

a) mindestens eine Anlage, die in Spalte d des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,

b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a des BImSchG oder

- c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG genehmigungsbedürftig ist,

vorhanden ist oder errichtet werden soll,

- 7. die Festsetzung der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erstattenden Kosten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG),
- 8. die Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 8 Absatz 2 und
- 9. die Feststellung der nicht bestehenden Erforderlichkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 2.

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.

(6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für

- 1. die Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG, die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 35 Absatz 4 KrWG, die Überwachung nach § 47 KrWG und die Anordnungen nach § 62 KrWG sowie die Überwachung und Anordnungen nach § 19 dieses Gesetzes bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb,
- 2. den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften für ein Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und eine Tätigkeit, die der Bergaufsicht unterliegen, und
- 3. die Genehmigung des Bedarfsplans hinsichtlich des Netzes von Annahmestellen gemäß § 1 Absatz 8 BinSchAbfÜbkAG.

Es entscheidet bei den Aufgaben nach Nummer 1 im Einvernehmen mit der nach den Absätzen 3 und 5 zuständigen Abfallrechtsbehörde.

(7) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für

1. die Zustimmung und den Widerruf der Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG und § 12 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV),
2. die Überwachung der technischen Überwachungsorganisationen im Rahmen des § 56 KrWG und der EfbV sowie den Erlass von Verwaltungsakten nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG,
3. die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG und § 16 EfbV,
4. die Überwachung der Entsorgungsgemeinschaften im Rahmen des § 56 KrWG und der EfbV sowie den Erlass von Verwaltungsakten nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG,
5. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EfbV, §§ 4, 5 und 16 Absatz 5 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung, § 4 DepV in Verbindung mit ihrem Anhang 5 Nummer 9, § 9 Absatz 2 der Abfallbeauftragtenverordnung und § 11 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung.
6. die Überwachung der Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen des § 8 und § 9 Absatz 1 und 2 der Altfahrzeug-Verordnung, der §§ 4 bis 6 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), des § 3 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 17 des Batteriegesetzes sowie des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung - gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 3) in ihren jeweils geltenden Fassungen,
7. für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, in

ihrer jeweils geltenden Fassung sowie für die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungspflicht nach § 9 ElektroG in seiner jeweils geltenden Fassung.

8. für die Anerkennung der Träger der Qualitätssicherung nach § 20 Absatz 1 der Klärschlammverordnung.

(8) Die oberste Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig für

1. die Genehmigung des Betriebs eines dualen Systems nach § 18 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 35 VerpackG,
2. die Entgegennahme der Information durch die zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Nummer 7 und 8 VerpackG.

(9) Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG, für die nach § 54 Absatz 1 Satz 3 KrWG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Die örtliche Zuständigkeit für die Bestätigung der Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 2, für die nach § 53 Absatz 1 Satz 3 KrWG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

(10) Die übergeordneten Abfallrechtsbehörden können zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung im Einzelfall die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben abweichend von den Absätzen 3 bis 5 und 7 regeln. Sie können die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Abfallrechtsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann; darüber hinaus können sie bestimmte Aufgaben auf eine oder mehrere Abfallrechtsbehörden auch für den Bezirk der anderen Behörden übertragen.

§ 24

Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur

(1) Die Sonderabfallagentur ist neben den Aufgaben nach §§ 14 und 20 zuständig für

1. folgende Aufgaben bei der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen:

- a) die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen nach dem zweiten Teil der Nachweisverordnung (NachwV),
- b) die Freistellung von der Führung von Nachweisen und die Anforderung anderer geeigneter Nachweise nach § 26 Absatz 1 NachwV,
- c) die Erteilung der Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler-, Makler- und Entsorgernummern nach § 28 Absatz 1 NachwV,

2. folgende Aufgaben bei der Registerführung über die Entsorgung von Abfällen:

- a) im Einvernehmen mit der Abfallrechtsbehörde die Freistellung von der Führung von Registern und die Anforderung anderer geeigneter Nachweise nach § 26 Absatz 1 NachwV, soweit die Register elektronisch zu führen sind,
- b) die Anordnung der elektronischen Vorlage von Registern oder einzelner Angaben aus dem Register nach § 25 Absatz 2 Satz 4 NachwV,
- c) die Vergabe von registerbezogenen Kennnummern nach § 28 Absatz 1 NachwV, soweit das elektronische Abfallnachweisverfahren nach den §§ 17 bis 22 NachwV betroffen ist,

3. die Anzeigen nach § 26 Absatz 2 KrWG, die Freistellungen nach § 26 Absatz 3 KrWG sowie die Feststellungen nach § 26 Absatz 6 KrWG, sofern zumindest teilweise gefährliche Abfälle betroffen sind; über einen Antrag nach § 26 Absatz 6 KrWG sind jeweils alle höheren Abfallrechtsbehörden zu unterrichten, sofern auch nicht gefährliche Abfälle betroffen sind,

4. folgende Aufgaben bei der Verbringung von Abfällen:

- a) die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in das und aus dem Bundesgebiet und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Pflichten, die für die zuständige Behörde am Bestimmungsort und am Versandort nach der Verordnung (EG) Nummer

1013/2006 gelten, nach § 14 Absatz 1 des Abfallverbringungsgesetzes (Abf-VerbrG),

- b) die Aufgaben der jeweils für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde und der jeweils zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle nach § 14 Absatz 3 AbfVerbrG sowie die Aufgaben der Behörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde, nach § 11 Absatz 3 und 4 AbfVerbrG,
- c) die Befugnis zu Kontrollen von Verbringungen nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 AbfVerbrG,
- d) die Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 AbfVerbrG,
- e) die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 4 AbfVerbrG in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 10. Oktober 2000 (GBl. S. 646).

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt auch für nicht gefährliche Abfälle, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften auf die Entsorgung der Abfälle die Teile 2, 3 oder 4 der NachwV entsprechende Anwendung finden.

(3) Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben hat die Sonderabfallagentur die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und der auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und kann die notwendigen Anordnungen treffen; § 19 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Im öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehr ist neben der Sonderabfallagentur auch der Polizeivollzugsdienst zur Überwachung abfallrechtlicher Vorschriften befugt. Vor einer Anordnung soll die Sonderabfallagentur die Abfallrechtsbehörde anhören. Die Zuständigkeiten der Abfallrechtsbehörden für die in Satz 1 genannten Aufgaben bleiben im Übrigen unberührt. Im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur leisten die für den Abfallerzeuger, Entsorger und Beförderer, Sammler, Makler, Händler zuständigen Behörden Amtshilfe.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist zuständig für die Bestimmung von Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien und Messstellen) nach den auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und der Klärschlammverordnung.

§ 26

Beteiligung der Träger der Regionalplanung

Folgende Entscheidungen sind im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen, soweit sie erhebliche Bedeutung für die Region haben:

1. Entscheidungen der obersten Abfallrechtsbehörde zu Abfallwirtschaftsplänen und
2. Entscheidungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu Abfallwirtschaftskonzepten, zur Konzeption und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen sowie zu Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.

§ 27

Verordnungsermächtigung

Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben abweichend von den §§ 14, 20 und 23 bis 25 regeln, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Übertragung von Aufgaben auf die Sonderabfallagentur ist nur zulässig, wenn ein Sachzusammenhang mit den der Sonderabfallagentur obliegenden Aufgaben besteht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund von § 10 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 11 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt,

3. einer auf Grund von § 14 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 17 Absatz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Veränderungen vornimmt,
5. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 oder § 19 Absatz 1 Satz 4 jeweils in Verbindung mit § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, diesem Gesetz und den sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 bis 6, 12, 13 und 18 bis 20 VerpackG obliegt der obersten Landesbehörde.

Artikel 2

Verordnung des Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung (Sonderabfallverordnung – SAbfVO)

§ 1

Zentrale Einrichtung und Trägerschaft

Zentrale Einrichtung für die Ablagerung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist die Sonderabfalldeponie Billigheim im Neckar-Odenwald-Kreis. Träger dieser zentralen Einrichtung ist die SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH mit Sitz in Malsch.

§ 2

Andienungspflicht

(1) Die Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung, die in Baden-Württemberg angefallen sind oder dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sind verpflichtet, diese der Sonderabfallagentur anzudienen, bevor sie in eine Abfallentsorgungsanlage gebracht oder einem Dritten überlassen werden. Wird im Einklang mit § 9 der Nachweisverordnung (NachwV) ein Sammelentsorgungsnachweis geführt, gilt Satz 1 für den Sammler entsprechend.

(2) Die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Abfallverwertung und gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für gefährliche Abfälle zur Verwertung, soweit vor deren endgültiger Verwertung eine Behandlung erforderlich ist.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen von der Andienungspflicht

(1) Von der Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind:

1. private Haushaltungen;
2. Erzeuger und Besitzer, soweit bei ihnen je Kalenderjahr nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 anfallen und sie diese Abfälle im Rahmen ordnungsgemäßer Nachweisführung nach § 16 NachwV einem Entsorger überlassen, der insoweit der Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 unterliegt;
3. Erzeuger, soweit
 - a) sie Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen ordnungsgemäßer Sammelentsorgung nach § 9 NachwV einem Sammler überlassen, der für diese Abfälle über eine Zuweisung der Sonderabfallagentur nach § 5 verfügt, oder

b) sie ihre Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 in einer betriebseigenen Anlage in Baden-Württemberg entsorgen, die für die betreffende Entsorgung zugelassen ist und am 1. Januar 1996 bereits betrieben wurde;

4. Besitzer, soweit derselbe Abfall bereits vom Erzeuger oder Sammler angedient wurde.

(2) Die Sonderabfallagentur kann auf Antrag oder von Amts wegen von der Pflicht nach § 2 Absatz 1 befreien, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Einhaltung dieser Vorschrift zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 4

Verfahren der Andienung

(1) Bei der Andienung sind Art, Menge, Herkunft, Entstehung und chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle schriftlich oder elektronisch anzugeben. Die Sonderabfallagentur kann verlangen, dass die Andienung unter Verwendung von schriftlichen oder elektronischen Formularen erfolgt.

(2) Wird der Sonderabfallagentur im Rahmen ihrer Funktion als Erzeuger- und Entsorgerbehörde im Sinne der Nachweisverordnung ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle zur Beseitigung vorgelegt, gelten die Abfälle mit der Vorlage des Nachweises als angedient.

(3) Sollen Abfälle, hinsichtlich derer eine Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 besteht, nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. Nr. L 190 S. 1, zuletzt ber. ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an einen ausländischen Bestimmungsort verbracht werden, gelten sie mit der Vorlage der Notifizierung als angedient.

(4) Die nach § 2 Absatz 1 Andienungspflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Sonderabfallagentur zur Beurteilung der angedienten Abfälle eine grundlegende

Charakterisierung zu erstellen oder auf eigene Kosten durch Dritte, die von der Sonderabfallagentur benannt werden können, erstellen zu lassen. Für zu deponierende Abfälle müssen die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) erfüllt sein. Bei sonstigen Abfällen sind die Vorgaben der DepV zur grundlegenden Charakterisierung sinngemäß anzuwenden. Für die Durchführung von Abfalluntersuchungen sind die Vorgaben der DepV an die Fachkunde und Akkreditierung der Probenahme und Untersuchung zu beachten. Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LKreiWiG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKreiWiG und § 47 Absatz 3 KrWG bleiben unberührt.

§ 5

Zuweisung

(1) Die Sonderabfallagentur hat ihr ordnungsgemäß angediente Abfälle dem Träger der zentralen Einrichtung zur dortigen Beseitigung zuzuweisen, sofern die Abfälle in dieser Einrichtung beseitigt werden können (Vorrang der Entsorgung in der zentralen Einrichtung).

(2) Die Sonderabfallagentur kann Abfälle der vom Andienenden vorgeschlagenen Abfallentsorgungsanlage zuweisen, wenn die Zuweisung nach Absatz 1 zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Abfälle, die vor der Entsorgung in der zentralen Einrichtung der chemischen, physikalischen oder biologischen Vorbehandlung bedürfen, kann die Sonderabfallagentur einer Vorbehandlungsanlage zuweisen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Sie soll vorbehandlungsbedürftige Abfälle und andere Abfälle, die der Andienende vor der Entsorgung in der zentralen Einrichtung einer Vorbehandlungsanlage oder einem Zwischenlager zuführen will, der von ihm vorgeschlagenen Anlage zuweisen, sofern diese in Baden-Württemberg liegt und über eine entsprechende Zulassung verfügt. Über die Zuweisung von Abfällen in eine Vorbehandlungsanlage oder ein Zwischenlager außerhalb Baden-Württembergs entscheidet die Sonderabfallagentur nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit Abfälle nach Satz 1 oder 2 einer Anlage in Baden-Württemberg zur Vorbehandlung oder Zwischenlagerung zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur die vorbehandelten oder zwischengelagerten Abfälle zugleich dem Träger der zentralen Einrichtung zur abschließenden Beseitigung in der zentralen Einrichtung zu.

(4) Angediente Abfälle, die nicht nach den Absätzen 1 bis 3 zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur der vom Andienenden vorgeschlagenen Anlage zu, soweit die Abfälle dort im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsorgt werden.

(5) Sollen Abfälle nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 an einen ausländischen Bestimmungsort verbracht werden, entfällt eine Zuweisung. Der Vorrang der Entsorgung in der zentralen Einrichtung nach Absatz 1 gilt auch in diesem Fall.

§ 6

Zuführung und Entsorgung

(1) Die Abfälle sind der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuzuführen.

(2) Der Träger einer zentralen Einrichtung hat die ihm zugewiesenen Abfälle in seiner zentralen Einrichtung zu entsorgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Absatz 1 Nummer 3 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 gefährliche Abfälle zur Beseitigung ohne vorherige Andienung entsorgt oder einem Dritten überlässt,
2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Analysen nicht oder nicht richtig erstellt oder erstellen lässt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Abfälle einer anderen als der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuführt oder
4. entgegen § 6 Absatz 2 ihm als Träger zugewiesene Abfälle nicht in der zentralen Einrichtung entsorgt.

Artikel 3

Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes

Das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Behörden“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und öffentlicher Planungsträger“ durch die Wörter „öffentlicher und sonstiger Planungs- und Vorhabenträger“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einem von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleiter überwacht wird. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat der bodenkundliche Baubegleiter unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Die für die Zulassung zuständige Behörde entscheidet außer in Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. entgegen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 keinen fachkundigen bodenkundlichen Baubegleiter bestellt,

7. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 6 bei zulassungsfreien Vorhaben ein Bodenschutzkonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „bis 7“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

§ 82 Absatz 2 Nummer 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446), wird wie folgt gefasst:

„2. für Betriebsgelände, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, auf denen

a) mindestens eine Anlage, die in Spalte d des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,

b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder

c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung genehmigungsbedürftig ist,

vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung. Für Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.“

Artikel 5

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen

- a) mindestens eine Anlage, die in Spalte d des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,
- b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG oder
- c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genehmigungsbedürftig ist,

vorhanden ist oder errichtet werden soll,“

Artikel 6

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl. S. 187), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 27 Absatz 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 KrWG“ und die Wörter „§§ 13, 17 Absatz 6 Satz 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 17 KrWG“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „61 Absatz 1 Nr. 5 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Das Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 2016), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung gilt ergänzend, dass

1. die Gebühren so gestaltet werden können, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben,
2. alle Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist,

3. für die Entsorgung des Restabfalls sowie von Bioabfällen, insbesondere von Nahrungs- und Küchenabfällen, unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Bioabfallentsorgung eine einheitliche Gebühr erhoben werden kann,
4. bei der Gebührenbemessung auch
 - a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
 - b) die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge,
 - c) die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür nach Buchstabe b keine Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden,
 - d) im Fall einer Rückübertragung nach § 6 Absatz 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes darüber hinaus die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge sowie die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür bei der übertragenden Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Übertragung keine ausreichenden Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden, und
 - e) die Kosten der Verwertung und Beseitigung in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerter Abfälle, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu deren Entsorgung verpflichtet sind,

berücksichtigt werden sollen,

5. beim Gebührenmaßstab auch das Aufkommen der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung berücksichtigt werden kann,
 6. auch die Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts die Erbbauberechtigten als Gebührenschuldner bestimmt werden können,
 7. im Falle der Ablagerung von Abfällen die Gebühren alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen, wobei dies für die Abdeckung der Kosten von Anlagen zur Lagerung von Abfällen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.14 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen, entsprechend gilt,
 8. bei Wegfall der Restnutzungsdauer abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 6 Halbsatz 2 der Restbuchwert einer Abfallbeseitigungsanlage während der Dauer der Stilllegung und der Nachsorge weiter abgeschrieben werden kann und
 9. bei der Gebührenbemessung ferner die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgabe nach § 15 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entstandenen Kosten für Planung und Entwicklung nicht verwirklichter Vorhaben berücksichtigt werden können, wobei diese Kosten über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sind.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesabfallgesetzes“ die Worte „vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370)“ eingefügt.
2. In § 44 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, die Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2013 (GBl. S. 310), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 228) geändert worden ist, und die Sonderabfallverordnung vom 23. Oktober 2008 (GBl. S. 405) außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 13 Absatz 2 und § 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 Absatz 2 und 14 LAbfG außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Zur Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie vom 19. November 2008 (Richtlinie 2008/98/EG) ist am 1. Juni 2012 das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG vom 24. Februar 2012) in Kraft getreten und hat das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst. Infolgedessen ist das zur Ausführung und Ergänzung des Bundeabfallrechts bestehende baden-württembergische Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 an die Bestimmungen des Bundesrechts anzupassen. Im Vorgriff auf die anstehende Neufassung des Gesetzes erfolgte dies durch eine Rechtsverordnung des Umweltministeriums zur Regelung der sachlichen Zuständigkeiten der Abfallrechtsbehörden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr eine durchgehende Harmonisierung des baden-württembergischen Abfallrechts mit Bundes- und EU-Recht erfolgen. Daneben soll die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens für weitere ergänzende und klarstellende Änderungen genutzt werden.

II. Inhalt

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz. Schwerpunkt des Gesetzes ist Artikel 1, der den Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) zum Inhalt hat. Das LKreiWiG soll an die Stelle des LAbfG treten.

Die weiteren Artikel des Gesetzesentwurfs wurden zur Änderung der Sonderabfallverordnung (SAbfVO), des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO), der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) aufgenommen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts sieht im Wesentlichen folgende inhaltliche Änderungen vor:

- In § 2 Absatz 4 LKreiWiG eine Vorbildregelung zur Förderung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand.
- In § 3 Absatz 3 LKreiWiG eine Regelung zur stärkeren Nutzung des Instruments des Erdmassenausgleichs.
- In § 6 Absatz 5 LKreiWiG eine Regelung zur Rückübertragung von (über 400) kommunalen örE-Funktionen auf den Landkreis, um die Vielzahl der durch das LAbfG 2008 entstandenen örE, die so nicht geplant war, zu reduzieren.
- In § 6 Absatz 7 LKreiWiG eine neue Befugnis der Abfallrechtsbehörden gegenüber den örE als verbindliche Grundlage für spätere Maßnahmen der Kommunalaufsicht, die Pflichtverletzung durch einen örE fachrechtlich festzustellen.
- In § 15 LKreiWiG eine Ausdehnung der Autarkieregelungen auf bestimmte Abfallverwertungsanlagen (im Blick auf § 30 KrWG).
- In § 16 LKreiWiG eine modifizierte Regelung zur Entsorgungssicherheit, insbesondere auch für Deponieabfälle. Die Änderung zielt darauf ab, die im Rahmen des § 20 KrWG bestehende grundsätzliche Pflicht der örE zur langfristigen Sicherung der Entsorgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden mineralischen Abfälle aus Bautätigkeiten mit den Möglichkeiten der interkommunalen Kooperationen in Einklang zu bringen. Ebenso sollen sie dazu verpflichtet werden, in ihren Abfallwirtschaftskonzepten die Raumordnungs- und Bauleitplanung für die Planung und Bewirtschaftung der erforderlichen Deponien zu berücksichtigen.
- In § 19 Absatz 4 und 5 sowie in § 23 Absatz 6 LKreiWiG Neuregelungen zum Vollzug des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes.
- In § 20 LKreiWiG eine weitere Aufgabenzuweisung an die SAA. Die SAA soll künftig die Abfallrechtsbehörden im Land beim Betrieb des bundesweiten abfalltechnischen Datensystems ASYS unterstützen.
- Durch die Aufnahme von inhaltsgleichen und harmonisierten Regelungen im LKreiWiG (§ 23 Absatz 5 Nummer 5), im WG (Artikel 4) und in der ImSch-ZuVO (Artikel 5) werden Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen zwischen Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbe-

hörden am nationalen Recht ausgerichtet. Damit wird ein effizienter behördlicher Vollzug unter Nutzung von Synergieeffekten gewährleistet.

- In § 23 Absatz 7 Nummer 5 LKreiWiG eine Aktualisierung und Erweiterung der Vor-Ort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die Anerkennung von Lehrgängen. Das Regierungspräsidium ist bislang zuständig für Lehrgänge nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und der Transportgenehmigungsverordnung (TgV), dazu kommen sollen Lehrgänge nach der Deponieverordnung (DepV), der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).
- In § 28 LKreiWiG wird der SAA für ihren Aufgabenbereich die Befugnis zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erteilt. Diese Übertragung der Bußgeldzuständigkeit auf die SAA hat eine sachgerechte, Synergieeffekte auslösende komplette Aufgabenerledigung aus einer Hand zur Folge.
- Mit Artikel 3 werden Regelungen zu einem Bodenschutzkonzept wie auch zur bodenkundlichen Baubegleitung in das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) aufgenommen.
- Mit Artikel 6 wird die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) geändert, um Verstöße gegen die Verordnung wieder bußgeldbewehrt zu machen.
- Gebührenrechtliche Anpassungen für den Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgen insbesondere im Hinblick auf die neue Regelung zur Rückübertragung von kommunalen öRE-Funktionen auf den Landkreis; die Anpassungen werden durch Änderungen im KAG (vgl. Artikel 7) und eine Ergänzung des § 6 Absatz 5 LKreiWiG umgesetzt.

III. Alternativen

Keine. Die Alternative zur Neufassung des Landesabfallrechts in Form des Erlasses eines neuen LKreiWiG wäre ein Änderungsgesetz zur Anpassung des Landesabfallgesetzes an das geänderte Bundesrecht. Dies ginge mit einer Vielzahl von Änderungen, Streichungen und Ergänzungen einher. Die dabei verlorene Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Landesabfallgesetzes könnte nur durch eine anschließende Neufassung wiederhergestellt werden. Bei diesem Weg steigt außerdem die Wahrscheinlichkeit von formalen Fehlern (z.B. bei Verweisen innerhalb des Gesetzes). In der Abwägung der Al-

ternative wurde daher die Verabschiedung eines neuen Gesetzes als der effektivere und effizientere Weg gesehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg begründet vereinzelt Rechte und Pflichten, die über das geltende Landesabfallgesetz und die in das Gesetz einbezogenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Den dadurch entstehenden Belastungen stehen gleichzeitig deutliche Entlastungen gegenüber - bilanziell ergeben sich für die Normadressaten nach konservativer Berechnung insgesamt jährlich Einsparungen in Höhe von 23,70 Millionen Euro.

Das Gesetz führt zu keinen zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwendungen der öffentlichen Haushalte. Eine Ausnahme davon bildet die Regelung in Artikel 1, § 23 Absatz 7 Nummer 5 LKreiWiG über die um zusätzliche Rechtsgrundlagen erweiterte Anerkennung von Lehrgängen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Anträge und der damit verbundene Mehraufwand lösen einen erhöhten Personalbedarf beim Regierungspräsidium Tübingen aus. Er beträgt 0,5 Planstellen im gehobenen Dienst in Form einer dauerhaft erforderlichen Neustelle. Da diese Stelle zu 100 % gebührenfinanziert wird, wirkt sie sich nicht auf die öffentlichen Haushalte aus.

Eine weitere Ausnahme betrifft die Aufnahme von inhaltsgleichen Zuständigkeitszuordnungen und –abgrenzungen auf Betriebsgeländen zwischen Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden im LKreiWiG (Artikel 1, § 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5). Diese Änderungen sind zwar grundsätzlich kostenneutral, da mit ihnen lediglich eine verwaltungsinterne Verschiebung der Vollzugzuständigkeiten einhergeht. Allerdings entsteht aufgrund einer Sondersituation beim Regierungspräsidium Stuttgart eine zusätzliche Vollzugszuständigkeit für 12 Betriebe und damit ein Personalmehrbedarf von (abgerundet) 1,0 Planstelle im höheren Dienst. Da diese Stelle zu 100 % gebührenfinanziert wird, wirkt sie sich nicht auf die öffentlichen Haushalte aus, führt aber bei den betroffenen Stadt- und Landkreisen zu nicht einzeln quantifizierbaren Entlastungen.

Beide Ausnahmen stehen ausschließlich im Zusammenhang mit Aufgaben aus nationalen Vorschriften, während das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts daraus folgend die Zuständigkeiten regelt.

V. Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Die Erfüllungsaufwände der verschiedenen Normadressaten wurden gemäß des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes der Bundesregierung“ errechnet. Dabei wurde zwischen jährlichen und einmaligen Kosten unterschieden.

Ausnahmslos alle Regelungen wurden auf ihre Aufwandswirksamkeit geprüft. Nachfolgend dargestellt werden jedoch nur solche, die eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes bedingen.

1. Artikel 1: Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)

a) § 2 Absatz 2: Informationspflicht der Baurechtsbehörden gegenüber den Abfallrechtsbehörden über Abbruchsmaßnahmen

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Informationspflicht der Baurechtsbehörde gegenüber der Abfallrechtsbehörde entsteht bei 1.700 Abbrüchen mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Fall von 10 Minuten mD bei den Baurechtsbehörden (5,25 Euro x 1700) und 30 Minuten gD bei den Abfallrechtsbehörden (21,15 Euro x 1700) insgesamt ein jährlicher Aufwand von 44.880 Euro.

Demgegenüber wird die herkömmliche Überwachung der Abfallrechtsbehörden kanalisiert. Durch die Prüfung der gemeldeten Abgänge/Abbrüche kann die Abfallrechtsbehörde gezielt Kontrollen vornehmen, so dass sich der Aufwand der sonstigen Überwachung reduziert. Bei einer durchschnittlichen Überwachungstätigkeit von 8 Stunden gD verteilt auf zwei Monate, sparen die Abfallbehörden jährlich Aufwendungen von minus 89.337,60 Euro pro Jahr ein (338,40 Euro x 264).

- b) § 2 Absatz 4: Verstärkter Einsatz von Recyclingbaustoffen bei nicht unerheblichen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalkosten

Die Pflicht, Recyclingbaustoffe in der Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen, bestand bereits nach alter Gesetzeslage und wird mit der allgemeinen Regelung des § 2 Absatz 3 LKreiWiG übernommen. Daneben ist der vorliegende § 2 Absatz 4 lex specialis für Baumaßnahmen und begründet, durch die darin neu enthaltene Dokumentationspflicht, bei 1.010 Fällen und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten gD pro Baumaßnahme einen jährlichen Aufwand von 21.361,50 Euro (21,15 Euro x 1.010).

Sachkosten

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist kostenneutral, sie hängt vom Marktgeschehen ab und kann (mittelfristig) auch billiger sein.

- c) § 3 Absatz 3: Erdmassenausgleich

Erfüllungsaufwand Verwaltung

- Durch den Erdmassenausgleich wird der Verwaltung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Kapazitäten von Erdaushubdeponien gespart und damit Aufwendungen von minus 12,75 Millionen Euro pro Jahr (3 Euro x 4,25 Millionen Kubikmeter Erdaushub).
- Durch den Erdmassenausgleich werden der öffentlichen Hand als Bauherr Kosten für die Entsorgung des Erdaushubs eingespart und somit Aufwendungen von minus 1,6 Millionen Euro durchschnittlich pro Jahr (8 Euro x 0,2 Millionen m³ Erdaushub).

Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Durch den Erdmassenausgleich werden den privaten Haushalten Kosten für die Entsorgung des Erdaushubs eingespart und somit Aufwendungen von minus 12 Millionen Euro durchschnittlich pro Jahr (8 Euro x 1,5 Millionen Erdaushub).

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch den Erdmassenausgleich werden den Unternehmen als Bauherren Kosten für die Entsorgung des Erdaushubs eingespart und somit Aufwendungen von minus 20,4 Millionen Euro durchschnittlich pro Jahr (8 Euro x 2,55 Millionen Erdaushub).

d) § 3 Absatz 4: Abfallverwertungskonzept

Erfüllungsaufwand Verwaltung

- Durch das Abfallverwertungskonzept entsteht den unteren Abfallrechtsbehörden bei 9.019 Fällen und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Konzept von 52 Minuten gD ein Aufwand von jährlich 330.637 Euro (36,66 Euro x 9.019).
- Durch das Abfallverwertungskonzept entsteht der öffentlichen Hand als Eigentümer/Bauherr bei 499 Abfallverwertungskonzepten ein Aufwand von jährlich 1,25 Millionen Euro (2.500 Euro x 499).

Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Durch das Abfallverwertungskonzept entsteht den privaten Bauherren bei 4.308 Abfallverwertungskonzepten ein Aufwand von jährlich 10,77 Millionen Euro (2.500 Euro x 4.308).

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch das Abfallverwertungskonzept entsteht der Wirtschaft bei 4.212 Abfallverwertungskonzepten ein Aufwand von jährlich 10,53 Millionen Euro (2.500 Euro x 4.212).

e) § 3 Absatz 5: Meldung des bodenkundlichen Begleiters von Verstößen

Erfüllungsaufwand Verwaltung:

Soweit ein bodenkundlicher Baubegleiter bestellt ist und dieser einen Verstoß meldet, entstehen den zuständigen Abfallrechtsbehörden bei 5 Meldungen und einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 4 Stunden gD pro Meldung ein Aufwand von jährlich 816 Euro (163,20 Euro x 5). Dieser Be-

trag bewegt sich unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 € und kann damit unberücksichtigt bleiben.

Erfüllungsaufwand Verwaltung und Wirtschaft

Der bodenkundlichen Baubegleiter kann den Aufwand einer Meldung seinen Auftraggebern (Wirtschaft oder Verwaltung) abrechnen. Bei 5 Meldungen und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 2 Stunde pro Meldung liegt der Aufwand bei 294 Euro (58,80 Euro x 5) und damit unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 Euro.

- f) § 6 Absatz 5: Rückdelegation der öRE-Funktion von den Gemeinden auf die Landkreise

Vorbemerkung: Es ist nicht abzusehen, ob und wie häufig die Gemeinden von der Möglichkeit der Rückdelegation Gebrauch machen werden. Dies ist insbesondere deswegen schwer abzuschätzen, da die Gemeinden bislang schon Aufgaben rückübertragen konnten, allerdings (nur) im gegenseitigen Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis. Demgegenüber können die Gemeinden künftig einseitig rückdelegieren. Der Regelungsgehalt des § 6 Absatz 5 beschränkt sich im Ergebnis darauf, dass die Landkreise künftig die Aufgabe zurücknehmen müssen, auch wenn sie nicht wollen.

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Möglichkeit der einseitigen Rückdelegation entsteht den Gemeinden einmalig ein (Personal-) Aufwand von 50.000 Euro (10.000 Euro x 5).

Durch die Rückdelegation entsteht den Landkreisen nach Angabe des Landkreistages einmalig ein (Personal-) Aufwand von 200.000 Euro (40.000 Euro x 5).

Anschließende Synergieeffekte sind nicht berechenbar, sie dürften aber die einmaligen Kosten, zumindest im Bereich der Gemeinden, überwiegen. Daher wird die Rückübertragung als kostenneutral eingestuft.

Darüber hinaus ist die Rückdelegation kostenneutral, da die Aufgaben innerhalb der Verwaltung von der einen Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden.

- g) § 20: Auswertung von Nachweisen, Beratung und Unterstützung der unteren und höheren Abfallrechtsbehörden durch die SAA

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch Beratung und Unterstützung der unteren und höheren Abfallrechtsbehörden entsteht bei der SAA ein Aufwand von 2.904 Euro pro Jahr (484 Euro x 6).

- h) § 23 Absatz 4: Vollzug des BinSchAbfÜbkAG, Polizeipräsidium Einsatz und § 23 Absatz 6 Nummer 3: Genehmigung des Bedarfsplans gemäß § 1 Absatz 8 BinSchAbfÜbkAG

Durch den Vollzug des BinSchAbfÜbkAG werden beim Polizeipräsidium Einsatz wie auch beim Regierungspräsidium Freiburg bislang von „den Landesbehörden“ wahrgenommene Aufgaben konzentriert. Die auf Bundesrecht beruhenden Aufgaben bestehen seit 2013 und wurden in Baden-Württemberg bislang mangels Zuständigkeitsregelung diffus von „den Landesbehörden“ erledigt. Durch die nunmehr klare Zuständigkeitsregelung entsteht keine neue Aufgabe, sondern lediglich eine verwaltungsinterne Bündelung der Aufgaben an einer Stelle und damit eine Optimierung für alle am Vollzug Beteiligten.

- i) Zuständigkeit der höheren Abfallrechtsbehörde

Nummer 5: Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen

Die Harmonisierungsregelungen im LKreiWiG (Artikel 1, § 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5) sind kostenneutral, da mit ihnen eine verwaltungsinterne Verschiebung an Vollzugszuständigkeiten einhergeht. Der, durch die Sondersituation beim Regierungspräsidium Stuttgart bedingte, Personalmehrbedarf von (abgerundet) 1,0 Planstel-

le im höheren Dienst ist daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen (siehe zu Artikel 4 und Artikel 5 in der Begründung - Besonderen Teil).

j) § 23 Absatz 7 Zuständigkeit Regierungspräsidium Tübingen

Nummer 5: Anerkennung von Lehrgängen

Die Erweiterung der Anerkennung auf Lehrgänge nach der Deponieverordnung (DepV), der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist kostenneutral, da mit ihr eine verwaltungsinterne Verschiebung an Vollzugszuständigkeiten einhergeht. Der beim Regierungspräsidium Tübingen erhöhte Personalbedarf von 0,5 Planstellen im gehobenen Dienst in Form einer dauerhaft erforderlichen Neustelle ist daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen.

k) § 23 Absatz 10: Übergeordnete Abfallrechtsbehörden

Der mit der Regelung verbundene Aufwand ist marginal. Ausgehend von einer Fallzahl von 0,1 – 0,2 pro Jahr bewegt sich der Aufwand pro Jahr unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 Euro und kann damit unberücksichtigt bleiben.

2. Artikel 2: Änderung der Sonderabfallverordnung (SAbfVO)

Die Regelungen zur Änderung der SAbfVO verändern nicht den bisherigen Erfüllungsaufwand.

3. Artikel 3: Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG)

a) Nr. 1: § 2 Absatz 3 Satz 1: Bodenschutzkonzept

Erfüllungsaufwand Verwaltung

- Das Bodenschutzkonzept führt zu einem effizienterem Verwaltungshandeln und spart durchschnittlich eine Bearbeitungszeit von

3 Stunden gD und somit Aufwendungen von minus 11.979,00 Euro pro Jahr (181,50 Euro x 66).

- Durch das Bodenschutzkonzept entsteht der öffentlichen Hand als Bauherr ein jährlicher Aufwand von 30.000 Euro (5000 Euro x 6).

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch das Bodenschutzkonzept entstehen der Wirtschaft Aufwendungen von 300.000 Euro pro Jahr (5000 Euro x 60).

- b) Nr. 1 § 2 Absatz 3 Satz 2: bodenkundliche Baubegleitung auf Anordnung im Einzelfall

Erfüllungsaufwand Verwaltung

- Die bodenkundliche Baubegleitung führt zu einem effizienterem Verwaltungshandeln und spart durchschnittlich eine Bearbeitungszeit von 6 Stunden gD somit Aufwendungen von minus 8.712,00 Euro pro Jahr (363,00 Euro x 24).
- Durch die bodenkundliche Baubegleitung entstehen der Verwaltung als öffentlicher Bauherr Aufwendungen von 6.000 Euro pro Jahr (3.000 Euro x 2).

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch die bodenkundliche Baubegleitung entstehen der Wirtschaft Aufwendungen von 66.000 Euro pro Jahr (3000 Euro x 22).

- c) Nummer 2 Erweiterung des Ordnungswidrigkeiten-Kataloges

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für den Fall von Verstößen gegen die in § 2 Absatz 3 aufgeführten bodenschutzrechtlichen Regelungen, wird der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, ein Bußgeld festzusetzen. In einem Bußgeldverfahren wäre bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 3 Stunden mit einem Aufwand von 761,40 Euro (126,9, Euro x 6) zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand unterhalb der Baga-

tellgrenze von 1.000,00 Euro bewegt und damit unberücksichtigt bleiben kann.

4. Artikel 4 und Artikel 5: Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO)

Die Harmonisierungsregelungen im LKreiWiG (Artikel 1, § 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5) sind kostenneutral, da mit ihnen eine verwaltungsinterne Verschiebung an Vollzugszuständigkeiten einhergeht. Der, durch die Sondersituation beim Regierungspräsidium Stuttgart bedingte, Personalmehrbedarf von (abgerundet) 1,0 Planstelle im höheren Dienst ist daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen (siehe zu Artikel 4 und Artikel 5 in der Begründung - Besonderen Teil).

5. Artikel 6: Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV)

Die Änderung der PflAbfV wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus.

6. Artikel 7 Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

§ 18 Absatz 1 Nummer 3: Einheitsgebühr

Durch die Festsetzung einer Einheitsgebühr, die neben den Kosten für die Entsorgung des Restabfalls auch die Kosten für die Entsorgung von Bioabfällen umfasst, sparen die öffentlichen-Entsorgungsträger jährlich nicht quantifizierbare aber vermutlich unterhalb der Bagatellgrenze liegende Aufwendungen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Gesetz ist die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung, es sorgt für eine geordnete und verantwortungsbewusste Abfallwirtschaft und ist für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt von großer Bedeutung.

Die in Artikel 1 vorgesehenen Regelungen tragen direkt und indirekt zum Klimaschutz bei. Daneben leisten sie einen erheblichen Beitrag zum Ressourcenschutz durch einen schonenden und effizienten Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Neben den ökologischen Wirkungen verbilligen sie zudem das Bauen und sind daher wegen der positiven wirtschaftlichen und sozialen Folge insgesamt besonders nachhaltig.

Die Regelungen in Artikel 3 zur Einführung eines Bodenschutzkonzeptes mit der Möglichkeit, die Umsetzung durch einen bodenkundlichen Baubegleiter zu verlangen, dienen dem Schutz der endlichen Ressource Boden. Sie verbessern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Artikel 20a GG und wirken sich umfassend positiv und nachhaltig im Bereich Natur und Umwelt aus. Diese Regelungsfolge wird verstärkt durch den im LKreiWiG vorgesehenen Erdmassenausgleich.

In Bezug auf die Wirtschaft sind die Regelungen im Ergebnis insgesamt entlastend. Finanzielle Belastungen werden durch Regelungen, die gleichzeitig entlastend wirken, ausgeglichen, so dass in der Summe keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft zu erwarten sind:

- Die Pflicht, bei größeren Bauvorhaben oder anzeigepflichtigen Abbruchsmaßnahmen der Abfallrechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen, ist zwar mit Zusatzkosten verbunden. Diese Kosten sind allerdings im Verhältnis zu den sonstigen Kosten unwesentlich. So werden die Kosten für die Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes bei durchschnittlich 2.500,00 € gesehen. Bei Großvorhaben bewegen sich die zusätzlichen Kosten damit deutlich unterhalb des Promillebereiches und sind zudem - nicht zuletzt auch durch die ohnehin bereits geltenden Dokumentationspflichten gemäß § 8 Absatz 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - gerechtfertigt.
- Gleiches gilt für die Regelungen zum Bodenschutzkonzept und die im Einzelfall anzuordnende bodenkundliche Baubegleitung bei größeren Bauvorhaben. Durch die vorgesehenen Regelungen werden keine neuen materiellen bodenschutzrechtlichen Pflichten oder zusätzliche materielle Anforderungen normiert. Die neuen Regelungen stellen lediglich

die Beachtung und Umsetzung der bereits geltenden materiellen bodenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Planung und Ausführung des konkreten Vorhabens sicher. Schon jetzt werden Bodenschutzkonzepte und bodenkundliche Baubegleitung bei der Zulassung von Vorhaben im Einzelfall angeordnet, so dass die gesetzliche Regelung insoweit nur der Klarstellung und Vereinheitlichung der behördlichen Praxis dient. Für die Wirtschaft sind daher – bezogen auf die gesamten Kosten eines Vorhabens – wenn überhaupt nur unwesentliche Zusatzkosten zu erwarten. Nach den bisherigen Erfahrungen bewegen sich diese zusätzlichen Kosten im Verhältnis zur Bausumme in einem einstelligen Promillebereich. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird bei kleineren Vorhaben auf 2.500 bis 3.000 Euro geschätzt, inkl. einer bodenkundlichen Baubegleitung bei 5.000 bis 6.000 Euro gesehen. Bei kostenintensiven Großvorhaben wird der angegebene Promillebereich deutlich unterschritten. Durchschnittlich werden die Kosten eines Bodenschutzkonzeptes auf 4.000 bis 5.000 Euro geschätzt. Berechnungen des Statistischen Landesamtes haben ergeben, dass die Wirtschaft jährlich 60 Bodenschutzkonzepte zu erstellen und 22 bodenkundliche Baubegleiter zu bestellen haben wird. Vor dem Hintergrund dieser geringen Fallzahl, sind die Aufwendungen in Summe überschaubar und zumutbar.

- Diesen Kosten stehen deutliche Einsparungen gegenüber. Bei Anwendung des vorgesehenen Erdmassenausgleichs spart allein die Wirtschaft jährliche Kosten in Höhe von 20,4 Millionen Euro für die Entsorgung der anfallenden Erdaushubmassen. Darüber hinaus können sich durch die Regelungen zum Schutz des Bodens weitere Vorteile für die Wirtschaft ergeben, sie gewährleisten eine vorausschauende Berücksichtigung der geltenden bodenschutzrechtlichen Vorgaben bereits bei der Planung und führen dadurch zu einer effizienteren Bauausführung - Verzögerungen bei der Bauausführung und zusätzliche Kosten können vermieden werden, die ansonsten durch behördliche Nachforderungen bei unsachgemäßer Bauausführung entstehen können. Zudem kann hochwertiges Bodenmaterial verkauft oder verwertet wie auch der zu einer Bodenverbesserung führende Oberbodenauftrag im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Im Ergebnis verbilligen die Regelungen zum

Schutz des Bodens das Bauen, so dass sie neben den ökologischen Wirkungen auch sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind.

Die sonstigen Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht auf die Zielbereiche des Nachhaltigkeitschecks aus.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

VII. Sonstige Kosten für Private (aus der Regelung resultierende sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, sowie für Bürgerinnen und Bürger).

Keine

VIII. Anhörung der Verbände

Zu diesem Gesetzentwurf wurden der Normenkontrollrat, der Normenprüfungsausschuss, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Rechnungshof des Landes im Rahmen der Anhörung beteiligt.

Des Weiteren wurden die kommunalen Landesverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände, der Verband Region Stuttgart, der Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Verband kommunaler Unternehmen, der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie, der Verband der Chemischen Industrie, der Handwerkstag, der Industrie- und Handelskammertag, die Bauwirtschaft e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften, der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft, der Bundesverband Deutscher Sonderabfallverbrennungs-Anlagen, die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen, der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung, der Industrieverband Steine/Erden (ISTE), die HIM GmbH, die SAA Sonderabfallagentur GmbH, die Sonderabfalldeponiegesellschaft mbH (SAD), der Bundesverband Boden Regionalgruppe Süd, der Bund für Umwelt und Naturschutz, der Landesnaturschutzverband, der Naturschutzbund, der Landesbauernverband in Baden-Württemberg (LBV), der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV) sowie der Verband der

baden-württembergischen Grundbesitzer angehört.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Für unverändert übernommene Regelungen aus dem bisherigen LAbfG wird auf die Einzelbegründung verzichtet, da und soweit diese aus dem LAbfG hervorgeht.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft ist Zweck des Gesetzes und war bereits das Ziel des LAbfG. Dem Ressourcenschutz kommt in Rechtsetzung und Behördenvollzug eine immer größere Bedeutung zu. Der zusätzliche Hinweis in Absatz 1 auf die Grundsätze des § 6 KrWG trägt dem zentralen Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG Rechnung, die der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung von Erzeugnissen und damit auch der Vorbereitung dieser Wiederverwendung den Vorrang vor der stofflichen Verwertung (Recycling) sowie der stofflichen Verwertung wiederum den Vorrang vor der sonstigen Verwertung (energetische Verwertung und Verfüllung) einräumt. Die Streichung des bisherigen letzten Teils des Satzes 2 in Absatz 1 („und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe“) trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass nach der Philosophie der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG der Wiederverwendung von Produkten und Stoffen sowie der stofflichen Abfallverwertung Vorrang eingeräumt wird vor Verwertungsmaßnahmen, die nicht die spezifischen stofflichen und technischen Eigenschaften des Abfalls oder von Rohstoffen nutzen, sondern lediglich deren energetischen Gehalt oder ihr Volumen. Darüber hinaus werden damit auch die möglichen ökobilanziellen Nachteile des Anbaus nachwachsender Rohstoffe berücksichtigt.

In Absatz 2 wurde die Jedermann-Verhaltenspflicht aufgrund der gestiegenen Relevanz des Ressourcenschutzes verstärkt.

Zu § 2 (Pflichten der öffentlichen Hand)

Die Vorschrift entspricht dem Grundgedanken der bisherigen Regelung, wird jedoch um wesentliche Bestimmungen ergänzt.

Absatz 1 entspricht 1:1 dem Wortlaut des alten Absatzes 1 im LAbfG und zählt den Kreis der in die Pflicht genommenen Stellen auf, die in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Verwirklichung des Zwecks des § 1 in besonderem Maße beitragen. Der

Wirkungskreis der genannten Stellen und die daraus folgenden Pflichten gelten nicht im Bereich der Wohnraumförderung des Landes.

Im neuen Absatz 2 wird eine Informationspflicht der Baurechtsbehörden gegenüber den Abfallrechtsbehörden ihnen angezeigte oder sonst bekannt gewordenen Abbruchmaßnahmen eingeführt. Ohne bürokratischen Aufwand und Wartezeiten für das Baurechtsverfahren sollen die Abfallbehörden Kenntnis von den für sie vollzugsrelevanten Sachverhalten erhalten. Sie werden damit in den Stand gesetzt, im Falle unsachgemäßer Entsorgung von Bauabbruchmaterial rechtzeitig einzuschreiten und auf diese Weise Umweltschäden und Missstände zu vermeiden. Der Verwaltungsaufwand bei solchen Sachverhalten, die erst ex post bekannt werden, ist erfahrungsgemäß wesentlich höher und zudem in der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln. Die essentiell wichtige Überwachung der hochwertigen Verwertung dieser Abfallströme und die Verhinderung illegaler Ablagerungen wird durch die so vermittelte Kenntnis überhaupt erst ermöglicht. Letztlich entlastet diese Information auch die Baurechtsbehörden, weil die dadurch herbeigeführte abfallrechtliche Fachkenntnis von ihnen „exkulperend“ genutzt werden kann. Die neue Regelung geht auf Vorschläge der Abfallrechtsbehörden zurück, da eine nachträgliche Bearbeitung von Schadensfällen um ein Vielfaches aufwändiger ist. Sie erscheint künftig umso wichtiger, nachdem sich die Asbestproblematik – 90 % der verbauten Asbestfasern sind noch im heutigen Gebäudebestand und werden bei Sanierungen und Abrissen erneut freigesetzt – in nicht absehbarer Weise neu zu entwickeln droht.

Die Herabstufung der bisherigen Nummer 3 im bisherigen Absatz 2 zur Nummer 6 im neuen Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es ein zentrales Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG ist, der Wiederverwendung von Produkten und Stoffen den Vorrang einzuräumen, und dass der gezielte Anbau nachwachsender Rohstoffe zum Zwecke der stofflichen oder energetischen Nutzung in der Ökobilanz bei der Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt negative Ergebnisse erzielen kann.

Neu aufgenommen wird im neuen Absatz 4 eine konkretisierende Spezialregelung zum verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen bei nicht unerheblichen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand. Während Absatz 3 die schon im LAbfG geltende Pflicht zur vorzugsweisen Verwendung von Recyclingmaterialien allgemein regelt, enthält der neue Absatz 4 eine Grundsatzregelung mit Vorbildcharakter für den Bereich des Bauens. Danach soll Ressourcenschonung durch eine besondere Berücksichtigung von Recyclingbaustoffen bei Planung und Ausschreibung sowie

bei der Ausführung erreicht werden. Recyclingbaustoffe werden ganz oder teilweise aus mineralischen Ersatzbaustoffen hergestellt. Die Gütesicherung stellt die Konformität der hergestellten Recyclingbaustoffe mit den geltenden Regelwerken sicher und ermöglicht so eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von gütegesicherten Recyclingbaustoffen. Damit soll die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen durch mangelhafte Recyclingbaustoffe, insbesondere durch unzulässig hohe Schadstoffgehalte, geschützt werden. Die Gütesicherung besteht aus Erstprüfung, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und behördlicher Überwachung. Selbstverständlich dürfen durch die Verwendung von Recyclingbaustoffen im Hochbau keine Gesundheitsgefahren für Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise durch gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe wie Asbest oder PCB) Verbände entstehen, was bei Beachtung der einschlägigen Vorgaben und Begrenzungen, wie sie auch für natürliche Roh- bzw. Baustoffe gelten, gewährleistet ist. Der Begriff der nicht unerheblichen Baumaßnahme wird verwendet, um Bagatellmaßnahmen vom Anwendungsbereich auszuschließen. Mit Bagatellmaßnahmen sind ganz untergeordnete und vom Volumen bedeutungslose Baumaßnahmen wie beispielsweise Teilreparaturen an Gebäudeteilen, kleinere Anbaumaßnahmen oder Kanalausbesserungen gemeint. Durch diese Einschränkung sowie die eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten mit gleichzeitiger Dokumentationspflicht sollen Befürchtungen entgegengewirkt werden, wonach Bauvorhaben durch die neuen Vorgaben bürokratisch aufwändiger und teurer werden.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen und Begrifflichkeiten des KrWG.

Zu § 3 (Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen)

Im Gegensatz zur Regelung in § 2 richtet sich § 3 an alle am Bau Beteiligten und nicht nur im Sinne einer Vorbildwirkung an die öffentliche Hand. Es erfolgt eine inhaltliche Ergänzung und redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Vorgaben und Begrifflichkeiten des KrWG (ökologisch hochwertige Verwertung) sowie eine Konkretisierung der Verwertungsstandards für den speziellen Fall der Errichtung baulicher Anlagen (Absatz 1 und 2).

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind unmittelbar vollzugsfähig und sollen bei den am Bau Beteiligten das abfallwirtschaftliche Problembewusstsein schärfen.

Dadurch können schon in diesem frühen Stadium diejenigen Kosten planerisch minimiert werden, die am Ende der Nutzungsphase anfallen würden. Es ist auf den aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Planung abzustellen. Hierbei handelt es sich um eine Planungsvorgabe, nicht um eine baurechtliche Genehmigungsvoraussetzung. Absatz 2 entspricht der bisherigen Gesetzesfassung und wurde lediglich entsprechend der KrWG-Nomenklatur aktualisiert.

Der neue Absatz 3 bezieht sich auf die Ausweisung neuer Baugebiete und die Durchführung neuer größerer Bauvorhaben; er stellt im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eine nur unwesentliche Erweiterung der bisherigen Aufgabenstellung dar. Die Entsorgung von Aushubmassen stellt zwischenzeitlich einen nicht zu vernachlässigenden Kosten- und Zeitfaktor dar. Insofern sollte soweit möglich bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der zu entsorgende Aushub in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Insbesondere kann durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus die Durchführung eines Ausgleichs der bei der Bebauung anfallenden Erdmassen ermöglicht werden. In Gebieten mit erhöhten Belastungen im Sinne der Regelung des § 12 Absatz 10 BBodSchV kommt diesen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Soweit sie öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sind, haben sie darüber hinaus aufgrund der abfallrechtlichen Überlassungspflicht gleichzeitig die Aufgabe, auch die damit verbundenen Lasten in Form von Deponien für nicht verwertbaren Bodenaushub und mineralische Bauabfälle zu tragen und entsprechende Entsorgungskapazitäten zu schaffen. Durch die Verfahrensbeteiligung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden diese in die Lage versetzt, entsprechende Informationen ins Planungsverfahren einzubringen, die anfallende Menge an zu entsorgendem Bodenaushub abzuschätzen und in die eigenen Planungen mit einzubeziehen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bauvorhaben in Absatz 4 wird der Anwendungsbereich der Norm eingeschränkt.

Darüber hinaus sind im Zuge des baurechtlichen Verfahrens den Abfallrechtsbehörden nach der Regelung des neuen Absatzes 4 im Falle von Bauvorhaben ab einem bestimmten Umfang (mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub) und bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder Baumaßnahmen, die auch einen Ab-

bruch umfassen, konkretisierende Abbruch- und Entsorgungskonzepte (Abfallverwertungskonzept) vorzulegen, in dem – jeweils abhängig vom Umfang des Vorhabens – in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen sind. Mit Hilfe dieses Instruments soll die Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung – gefördert und erleichtert werden. Diese Neuregelung eines vorlagepflichtigen Abfallverwertungskonzepts bei baurechtlich verfahrenspflichtigen Bauvorhaben wird von den Kommunalen Landesverbänden begrüßt und gefordert, auch wenn sie nach ihrer Auffassung zu einem ausgleichspflichtigen administrativen Mehraufwand auf der unteren Verwaltungsebene (Abfallrechts- und Bodenschutzbehörden) führt. Dieser Aufwand ist aufgrund des summarischen Charakters des Konzepts begrenzt. Die neue Vorlagepflicht rechtfertigt sich auch im Blick auf die seit August 2017 geltenden neuen Dokumentationspflichten gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV in Bezug auf Bau- und Abbruchabfälle. In der aktuellen zweiten Fortschreibung des Eckpunktepapiers zur Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle sprechen sich Landkreistag und Städtetag für eine zwingende Pflicht zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts bei allen gewerblichen Bauvorhaben ab einer Mengenschwelle von 3 000 t aus. Die Vorlagepflicht des Absatzes 4 ist zwar auf verfahrenspflichtige Abbrüche begrenzt. Dennoch sollte bei sonstigen Abbrüchen ein Verwertungskonzept erstellt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen am Bestand wie beispielsweise Kernsanierungen, mit denen naturgemäß kein Bodenaushub einhergeht. Stattdessen ist es vielmehr im Interesse aller, auch der Bauherren, stets, wenn auch auf freiwilliger Basis, ein entsprechendes Konzept zu erstellen – dies nicht zuletzt auch zur Vermeidung unvorhergesehener Kosten bzw. ungelöster Probleme bei der Entsorgung des Abbruchmaterials, was sich zuletzt auch verfahrensverzögernd auswirken kann. Um Konkurrenzen mit den Bestimmungen der GefStoffV und des Arbeitsschutzes zu vermeiden, bleiben diese vom Absatz 4 unberührt.

Der neue Absatz 5 soll Synergieeffekte aufgrund der Tätigkeit des bodenkundlichen Baubegleiters schaffen, der aufgrund des ebenfalls neuen § 2 Absatz 3 Satz 2 LBodSchAG bestellt werden kann (vgl. Artikel 3 Nummer 1). Da Baumaßnahmen abfallseitig häufig bodenbelastenden Charakter haben (Probleme der unzulässigen Abfälle im Waldwegebau oder unnötiger Deponiebedarf), soll, soweit ein bodenkundlicher Baubegleiter nach § 2 Absatz 3 Satz 2 LBodSchAG bestellt ist, dieser auch die ihm bekannten Verstöße gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 4 der

zuständigen Abfallrechtsbehörde melden; eine gesonderte Kontroll- und Überwachungspflicht resultiert daraus nicht.

Zu § 5 (Mitwirkung von Vereinigungen)

Es erfolgt eine formelle und redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen des KrWG.

Zu § 6 (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger)

Mit der neuen Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Satz 2 besteht für die oberste Abfallrechtsbehörde die Möglichkeit, in besonderen Bedarfsfällen im Land aufgrund übergeordneter Planung bestimmte Teile von Entsorgungsaufgaben inklusive der Pflicht zu deren Erfüllung als örE auf andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften als die in Satz 1 genannten zu übertragen.

Nach Absatz 2 ist eine Aufgabenübertragung von den Landkreisen auf die Gemeinden auf deren Antrag künftig nur noch zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung der Aufgaben möglich. Die nach dem LAbfG bisher vorgesehene Pflichten- und Aufgabenübertragung einschließlich der örE-Funktion und -Eigenschaft durch die Landkreise auf Gemeinden ist nicht mehr möglich.

Absatz 5 führt darüber hinaus eine Regelung zur Rückübertragung von gemeindlichen örE-Funktionen auf den Landkreis ein. Hierdurch soll die unübersichtliche Vielzahl der Gemeinde-örE reduziert werden, die durch die im Landesabfallgesetz vom 14. Oktober 2008 (Landtagsdrucksache 14/2998 S. 28) verankerte Übertragungsbefugnis der Landkreise entstanden ist. Damals wurde erstmalig die Regelung aufgenommen, dass die Gemeinden im Falle der Aufgabenübertragung den Status von örE erlangen und als solche handeln. Die Herbeiführung eines solchen Zustands war ursprünglich im aktuellen Umfang nicht beabsichtigt gewesen. Den Städten und Gemeinden ist vielfach nicht bewusst, welche umfangreichen Pflichten mit dieser Aufgabenübertragung und -stellung verbunden sind. Daher bedarf es einer Regelung, die eine Rückübertragung der Aufgaben ermöglicht. Den Gemeinden wird mit der neuen Obliegenheit in Absatz 5 in Form einer Sollvorschrift die Möglichkeit eröffnet, zu erklären, ob sie die ihnen als örE übertragenen Aufgaben weiterhin wahrnehmen möchten. Damit erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, sich in der Kreislaufwirtschaft wieder auf ihre örtlichen Aufgaben konzentrieren zu

können; sie laufen dann nicht mehr Gefahr, sich für zunehmend überörtlich zu organisierende Aufgaben unmittelbar verantworten zu müssen. Eine bloße Kannvorschrift mit einer tendenziellen Appell- und Informationsfunktion in Bezug auf die Abgabe der gemeindlichen Erklärung erscheint zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht ausreichend. Diese Neuregelungen zur örE-Reduzierung stellt einen der konzeptionellen Schwerpunkte der Gesetzesnovelle dar. Eine Aufgabenübertragung durch die gesetzlich oder durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 benannten örE ist künftig nur noch für die verwaltungsmäßige und technische Aufgabenerledigung nach Absatz 2 möglich. Der Gesetzestext stellt klar, dass diese Übertragung für die Landkreise keine pflichtbefreiende Wirkung entfaltet. Die Regelung der möglichen Rückübertragung der örE-Aufgaben in Absatz 5 bezieht sich ausdrücklich nicht auf diese Beauftragung mit der Aufgabenerledigung gemäß Absatz 2.

Sämtliche Regelungen über die Aufgabenübertragungen basieren weiterhin generell auf der Vereinbarungs-Lösung. Sie berücksichtigen in Absatz 4 zudem den notwendigen speziellen Bestandsschutz für Pflichtübertragungen aufgrund bestehender Vereinbarungen.

Im Zusammenhang mit der Rückdelegation nach Absatz 5 sind gesetzliche Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen. Bei der Rückübertragung der Abfallentsorgung von einer Gemeinde auf einen Landkreis wird die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung bei der übertragenden Gemeinde aufgelöst und beim Landkreis neu eingerichtet. Der Ausgleich eventuell bei der Gemeinde entstandener Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen muss bei Kostenüberdeckungen bzw. kann im Falle von Kostenunterdeckungen grundsätzlich nur innerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Das heißt, dass die Ausgleichspflicht nach § 14 Absatz 2 Satz 2 KAG die übertragende Gemeinde und nicht den übernehmenden Landkreis trifft. Ebenso hat der übernehmende Landkreis auch nicht die Möglichkeit, eine bei der übertragenden Gemeinde entstandene Kostenunterdeckung auszugleichen. Ein auf gemeindlicher Ebene möglicherweise nicht durchgeführter Ausgleich wirkt sich daher nicht auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation des Landkreises aus.

In Satz 4 geht es um die Weitergabe der für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten vor der Beendigung der Aufgabenübertragung. Ohne diese gesetzliche Regelung bräuchte der Landkreis zur Erhebung der Daten die Zustimmung eines jeden Gebührenschuldners. Um diesen erheblichen Aufwand zu vermeiden, wird

dem Landkreis die Satzungsbefugnis zu einem passenden Zeitpunkt eingeräumt, an dem einerseits feststeht, dass die Aufgabenübertragung kommen wird, aber andererseits noch ausreichend Zeit für deren Vorbereitung verbleibt.

Die neue Befugnis der höheren Abfallrechtsbehörde gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Absatz 7 ist darauf gerichtet, als verbindliche Grundlage für Maßnahmen der Kommunalaufsicht die Pflichtverletzung durch einen öRE in seiner Eigenschaft als solcher, d.h. innerhalb des ihm zugewiesenen hoheitlichen Aufgabenbereichs, festzustellen. Die Abfallrechtsbehörde trifft eine reine Feststellung über die bestehende Pflichtenlage, die für eventuell zu ergreifende weitere Vollstreckungsmaßnahmen der Kommunalaufsicht zur Durchsetzung bzw. Schaffung rechtmäßiger Zustände – Beanstandung, Anweisung, Ersatzvornahme – rechtlich verbindlich ist. Damit erfolgt auch eine Entlastung der Kommunalaufsicht von bestehenden Prüfungsobliegenheiten, deren Übernahme andernfalls zwingende Voraussetzung für kommunalaufsichtsrechtliches Handeln wäre. Die Entscheidung über die bisher im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens von der zuständigen Abfallrechtsbehörde zu prüfende Vorfrage wird damit unmittelbar einer gerichtlichen Prüfung zugänglich. Dieser selbstständig anfechtbare Feststellungsakt stellt im Vergleich zu der zulässigen fachaufsichtsrechtlichen Anordnung nach § 62 KrWG gegenüber dem öRE (Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern) das mildere Mittel dar. Im Anschluss an den fachrechtlichen Feststellungsakt können bzw. müssen eventuelle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Kommunalaufsicht folgen. Die eingespielten und bewährten Regeln der Rechtsaufsicht im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf der Dualität zwischen Kommunalaufsicht (IM) und Fachaufsicht (Fachressorts) beruhen, werden mit diesem Kernpunkt der Gesetzesnovelle berücksichtigt.

Zu § 7 (Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart)

Absatz 1 enthält eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen. Hintergrund für die Änderung in Absatz 1 ist die Tatsache, dass die Deponieverordnung die bisher verwendete Begriffskategorie „verunreinigter Bodenaushub“ nicht kennt. § 2 DepV enthält Begriffsbestimmungen und definiert die Deponieklassen. Dessen Nummer 7 betrifft DK I und Nummer 8 DK II. Auf diesen Deponien dürfen Abfälle abgelagert werden, die die jeweiligen Zuordnungskriterien einhalten. Für diese Abfälle ist der Verband Region Stuttgart für sein Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Auf die Systematik der

Verordnung transformiert kann dem Verband Region Stuttgart demnach nur Material in Qualitäten schlechter als Deponieklasse 0 (DK 0) und besser als Deponieklasse III (DK III) zur Entsorgung auferlegt werden, d.h. Bodenaushub, der Depo- nien der Klassen I oder II zuzuordnen ist. Bodenaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung erfüllt, ist nicht als verunreinigter Bodenaushub einzustufen.

Zu § 8 (Abfallverbände)

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht an Stelle der früheren vollständigen Pflichtenübertra- gung lediglich noch die Zuordnung der verwaltungsmäßigen und technischen Erle- digung von Entsorgungsaufgaben. Diese Änderung folgt dem Grundgedanken und Regelungsgehalt von § 6 Absatz 2 sowie des § 22 KrWG.

Zu § 9 (Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Es ist ein zentrales Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG, der abfall- vermeidenden Wiederverwendung von Erzeugnissen und damit auch der Vorberei- tung dieser Wiederverwendung vor der stofflichen Verwertung (Recycling) und der sonstigen Verwertung (energetische Verwertung und Verfüllung) den Vorrang ein- zuräumen. Dies kommt in der Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 um die Verwer- tungsart „Vorbereitung der Wiederverwendung“ und um die Anforderung der ökolo- gischen Hochwertigkeit der Abfallverwertung zum Ausdruck.

Absatz 2 trägt der in § 11 KrWG geregelten grundsätzlichen Pflicht der öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zur Getrenntsammlung von Bioabfällen Rechnung. § 11 KrWG setzt Artikel 22 der Abfallrahmenrichtlinie der EU in nationales Recht um. Die Vorschrift des Absatzes 2 verdeutlicht das bestehende Regel-Ausnahme- Verhältnis in § 11 KrWG und setzt es in eine konkrete verfahrensrechtliche Rege- lung für die zuständigen Vollzugsbehörden um. Deren neue Zuständigkeit ist in § 23 Absatz 5 festgelegt. Die Getrenntsammlungspflichten in Bezug auf andere Abfallströme gemäß § 14 Absatz 1 bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Zu § 10 (Satzung)

Die Absätze 1 und 2 enthalten formalrechtliche redaktionelle Aktualisierungen in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen des KrWG.

Zu § 13 (Zentrale Einrichtungen)

Gegenüber der bisherigen, nach dem Wortlaut zwingenden Verpflichtung des Landes zur Schaffung zentraler Entsorgungseinrichtungen für gefährliche Abfälle trifft Absatz 1 jetzt eine sachgerechte bedarfsabhängige Regelung. Zudem wird dem Land als alternative Option auferlegt, sich für die Möglichkeit einer Mitbenutzung entsprechender Einrichtungen in anderen Ländern einzusetzen.

Darüber hinaus erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen des KrWG.

Zu § 14 (Andienung und Zuweisung)

Die Regelung in Absatz 1 vollzieht für das Landesrecht die Änderung durch das KrWG, d.h. die ersatzlose Streichung der §§ 16 bis 18 KrW-/AbfG und die Beschränkung auf den neuen § 22 KrWG (bisher § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG) nach. Durch § 22 KrWG ist die frühere Möglichkeit der vollen Übertragung von Pflichten (d.h. von Aufgaben einschließlich der Verantwortlichkeit für die Pflichterfüllung) der öRE auf andere Entsorgungsträger entfallen. Aufgrund des Auslaufens des Entsorgungsvertrags des Landes mit der AVG Hamburg Ende 2011 war in Absatz 2 Satz 1 die Variante der „bestehenden Lieferverpflichtung“ zu streichen.

Der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Dezember 2012 fortgeschriebene Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle hält an der Andienungspflicht fest; es sind keine Gründe ersichtlich, im LKreiWiG an dieser Rechtslage etwas zu ändern. Für die Beibehaltung einer umfassenden Andienungspflicht sprechen stattdessen nach wie vor insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Die Sonderabfalldéponie Billigheim (zentrale Landeseinrichtung zur Beseitigung von Sonderabfällen) kann nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Sonderabfallagentur Abfälle dorthin lenkt. Hierzu benötigt sie das Instrument der Andienungspflicht.

Gefährliche Abfälle werden vielfach über mehrere Zwischenlagerungs- und Behandlungsschritte in unterschiedlichen Ländern entsorgt. Im Rahmen der Umset-

zung der bundesrechtlichen Nachweisverordnung haben die zuständigen Behörden nur denjenigen Teilschritt zu prüfen, der in der in ihrer Zuständigkeit liegenden Entsorgungsanlage stattfindet. Mit Hilfe des erhaltungswürdigen Andienungsregimes ist es demgegenüber möglich, den gesamten Entsorgungsweg im Voraus zu klären und im Rahmen der Zuweisungsentscheidung zu fixieren. Vor diesem Hintergrund ist es der Sonderabfallagentur nur auf der Grundlage der geltenden Andienungspflicht möglich, gegen Entsorgungswege, die im Bereich von abfallwirtschaftlichen Grauzonen liegen, effektiv vorgehen.

Zu § 15 (Abfallwirtschaftspläne)

Es erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen im KrWG. Die Änderungen in Absatz 3 vollziehen zudem die inhaltliche Anpassung an § 30 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KrWG. Gemäß § 3 Absatz 22 KrWG umfasst der Vorgang und Begriff der Abfallentsorgung außer der Abfallbeseitigung auch die Abfallverwertung einschließlich der Vorbereitung dazu. Damit wird die Ermächtigung für Autarkieregelungen auch auf die Verwertungsautarkie erstreckt. Das Ministerium hat auf dieser Grundlage auch die neue, erweiterte Autarkieregelung im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle gemäß Absatz 3 für verbindlich erklärt (Autarkieverordnung vom 22. August 2015, GBl. S. 799).

Zu § 16 (Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen)

Neu aufgenommen wurde, dass die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe zu erfolgen hat. Damit wird verdeutlicht, dass bei der Erstellung insoweit Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen sind, als die Tiefe des Konzepts von der Größe der jeweiligen Aufgabe oder Abfallanlage abhängig ist. Absatz 1 sieht in Nummer 4 eine ergänzte und präziserte Regelung vor. Sie bezieht sich ausdrücklicher und klarer als bisher auf die notwendige Vorkapazität von Deponiekapazitäten. Zudem umfasst sie zusätzliche Pflichtinhalte der Abfallwirtschaftskonzepte zu Laufzeitbeschränkungen sonstiger Abfallentsorgungsanlagen. Auch in Nummer 5 erfolgt eine Präzisierung und Ergänzung des notwendigen Konzeptinhalts, insbesondere um das Gebot einer vorausschauenden Einbeziehung von Inhalten der existierenden oder eingeleiteten Raumordnungs- und Bauleitplanung in die Anlagenkonzeptionen.

Die generell bestehende Pflicht zur Vorhaltung von Entsorgungskapazitäten für zu beseitigende Abfälle wird in dem neuen Absatz 2 konkretisiert. Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung von Abfällen ist nach dem KrWG eine Pflichtaufgabe der öRE. Beseitigungsabfälle sind den öRE zu überlassen. Die Errichtung, der Betrieb und die Nachsorge von Deponien sind Teil der Daseinsvorsorge und damit ein Erfordernis für das Gemeinwesen und die industrielle Entwicklung. Deponien sind die einzige Möglichkeit, Abfälle zu beseitigen (abgesehen von der Verbrennung, soweit sie keine Verwertung darstellt). Einmal verbrauchter Deponieraum lässt sich nicht mehr erneuern. Schon von daher sollte die Nutzung von Deponien möglichst nicht privat- oder marktwirtschaftlichen Zwängen unterworfen werden. Sie sollten unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich in öffentlicher Hand und Obhut verbleiben, zumal Deponien auf sehr lange Dauer erhalten bleiben. Gleichwohl können Deponiekapazitäten anderer genutzt werden, sofern sie zur Verfügung stehen. Weiterhin wird die alternative, pflichtbefreiende Möglichkeit eingeräumt, dass ein Kreis die Anlagen eines anderen Kreises mitbenutzen kann, wenn ihm im Rahmen der vereinbarten und bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit ein entsprechendes Benutzungsrecht zusteht. Zu dieser Zusammenarbeit haben sich die kommunalen Landesverbände untereinander und gegenüber der Landesregierung bekannt.

Der zusätzliche Hinweis in Absatz 3 Satz 1 auf die Grundsätze des § 6 KrWG richtet das Augenmerk auf das zentrale Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG. Dieses besteht darin, der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung von Erzeugnissen, und auch der Vorbereitung dieser Wiederverwendung den Vorrang vor der stofflichen Verwertung (Recycling) und der stofflichen Verwertung wiederum den Vorrang vor der sonstigen Verwertung (energetische Verwertung und Verfüllung) einzuräumen. Die neuen Sätze 2 bis 4 tragen der jahrelang geübten und von Anfang an beabsichtigten Verwaltungspraxis einer landesweiten Abfallbilanz (abfallwirtschaftliche „Landesliga“) Rechnung, die vom Ministerium erstellt wird. Sie verpflichten nunmehr zusätzlich auch die Besitzer von Abfällen, die diese in eigenen Anlagen beseitigen, zur Weitergabe der für die Abfallbilanz notwendigen Daten.

Zu § 17 (Veränderungssperre)

Die in Absatz 1 neu eingefügte Bezugsnorm zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 18 (Duldungspflichten)

In Absatz 1 erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an die geänderte Bezugsnorm im KrWG.

Zu § 19 (Überwachung, Anordnungen)

Absatz 1 Satz 2 übernimmt in deklaratorischer Form die in § 47 Absatz 6 KrWG normierten zusätzlichen Überwachungs- und Prüfungsbefugnisse in Bezug auf die bundesrechtlichen Regelungen über Nebenprodukte und das Ende der Abfalleigenschaft. Absatz 1 Satz 3 erstreckt diese Befugnisse der Behörde zusätzlich auf die Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, um einen insofern einheitlichen Vollzug innerhalb der Landesverwaltung zu gewährleisten. Die Aufgabe der Einstufung eines Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich erfordert es, der Behörde in einzelnen kontrovers bewerteten Fällen die Letztentscheidungsbefugnis zu übertragen.

Die neue Regelung in § 19 Absatz 3 wurde aufgenommen, da gemäß § 40 Absatz 3 KrWG die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung der Deponie festzustellen hat. Die Stilllegung ist ein Prozess, der sich über mehrere Jahre hinzieht. Die zeitnahe Abnahme von fertiggestellten Abschnitten, Teilen oder Elementen erleichtert am Ende des Prozesses die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen und in der Folge dann die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung.

Die neuen Überwachungsbefugnisse für die Wasserschutzpolizei, deren Aufgaben gemäß § 18 DVO PolG das Polizeipräsidium Einsatz (§ 70 Absatz 1 Nummer 2 PolG) wahrnimmt, in Absatz 4 haben ihre Grundlage in der Zuständigkeit des Umweltressorts für den Vollzug des internationalen Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme der Abfälle in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (sogenanntes CDNI-Übereinkommen) und des entsprechenden Ausführungsgesetzes des Bundes zu dem CDNI-Übereinkommen (BinSchAbfÜbKAG) innerhalb des Landes Baden-Württemberg - vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 23 Absatz 4 und Absatz 6 Nummer 3.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in Absatz 5 die Überwachungsbefugnis der Abfallrechtsbehörde für das BinSchAbfÜbkAG. Beim Vollzug dieser speziellen Rechtsmaterie beteiligt die Abfallrechtsbehörde die untere Wasserbehörde und die untere Hafenbehörde. Diese Verpflichtung zur Beteiligung besteht insoweit nicht, als eigene Zuständigkeiten der Hafen- oder Wasserbehörde gegeben sind. Solche originären Zuständigkeiten können sich etwa ergeben aus der Hafenverordnung des Verkehrsministeriums und aus wasserrechtlichen Vorschriften im Falle direkter Gefahren für die Gewässer (Freiwerden von Ladung oder Abfällen von Schiffen auf dem Wasser). Als spezielle Überwachungsaufgabe wurde in § 19 Absatz 5 Satz 3 die Beprobung von Bordkläranlagen durch die untere Verwaltungsbehörde in ihrer fachrechtlichen Funktion als untere Wasserbehörde geregelt. Nach Anhang V der Anwendungsbestimmung zum CDNI-Übereinkommen sind von den zuständigen Behörden in unregelmäßigen Abständen Stichproben im Ablauf von Bordkläranlagen von Fahrgastbinnenschiffen über 50 Personen zu entnehmen und zu untersuchen (Probenahme und Analytik). Dabei werden die Wasserbehörden private Untersuchungslabors einbinden und einheitliche Verfahrensstandards entwickeln, da für die effektive Überwachung von Bordkläranlagen entsprechendes Know-how erforderlich ist, das nicht in allen unteren Verwaltungsbehörden vorgehalten werden kann.

Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahme bei Abfalltransporten wurde in Absatz 6 (bisher Absatz 3) ausgedehnt auf diejenigen Fälle, in denen der Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Regelungen besteht. In den sonstigen Überwachungsfällen, die weder Abfalltransporte noch Deponien betreffen, wurde die Kostentragungspflicht zusätzlich auf solche Fälle erweitert, in denen der Überwachte durch sein Verhalten Anlass für eine Kontrolle gegeben hat.

Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 6 beziehen sich auf spezielle abfallrechtliche Rechtsvorschriften zur Kostentragung, deren Geltung von den Regelungen des Absatzes 6 unberührt bleibt. Die auf die Bestimmung von Abfalleigenschaften bezogene Ergänzung zur Kostentragung in Satz 5 trägt den Erfordernissen Rechnung, die sich insbesondere aus § 23 Absatz 3 ElektroG und aus der Novelle der Abfallverbringungsverordnung (VO 660/2014) bzw. § 7 Absatz 2 AbfVerbrG ergeben.

Im Übrigen erfolgen formalrechtliche redaktionelle Aktualisierungen in Form der Anpassung an die geänderten Bezugsnormen im KrWG.

Zu § 20 (Auswertung von Nachweisen)

Der neu eingefügte Satz 2 nimmt eine zusätzliche Aufgabenzuweisung an die baden-württembergische Sonderabfallagentur (SAA) vor. Die Stadt- und Landkreise sowie die Regierungspräsidien sind seit Ende Februar 2015 an das bundesweite, auf einem Länderstaatsvertrag beruhende abfalltechnische Datensystem ASYS angeschlossen. Die SAA fungierte bereits bisher für Baden-Württemberg als Knotenstelle dieses EDV-Systems. Sie soll künftig in dieser Funktion die Abfallrechtsbehörden im Land beim Betrieb des ASYS unterstützen und beraten sowie als Multiplikatorin neue Schulungsinhalte an die nachgeordneten Behörden weitervermitteln.

Zu § 21 (Überwachung durch Sachverständige)

Die formalrechtlichen redaktionellen Anpassungen berücksichtigen die Aktualisierungen bei den Bezugsnormen des KrWG und in der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom November 2009, durch die die Vorgängerverordnung aufgehoben wurde.

Zu § 22 (Datenverarbeitung)

Die Streichungen der alten Nummern 5 und 6 in Satz 1 des Absatzes 1 LAbfG und der zusätzliche Satz 2 in Absatz 1 stellen eine Anpassung an den Wegfall dementsprechender Vorschriften durch das KrWG dar (Vorschriften über Dritte im bisherigen § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG und Entsorgungsträger in den bisherigen §§ 17 und 18 KrW-/AbfG).

Die Aufnahme der neuen Nummer 5 ist erforderlich, da nach § 19 Absatz 1 der Polizeivollzugsdienst im Rahmen von Verkehrskontrollen auch für Abfallkontrollen zuständig ist. Nummer 5 enthält nun eine eigene Befugnisnorm, dass die Polizei Daten aus den Kontrollen an die Abfallbehörden übermitteln darf.

Die am 25. Mai 2016 in Kraft getretene und seit dem 25. Mai 2018 geltende Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht die zusätzliche Geltungsklarstellung in Absatz 4 erforderlich.

Zu § 23 (Abfallrechtsbehörden)

Die formalrechtlichen redaktionellen Anpassungen in dieser Vorschrift berücksichtigen die Aktualisierungen bei den Bezugsnormen des KrWG und in der Richtlinie 2010/75/EU.

Die in Absatz 3 Satz 2 neu eingefügte Ergänzung, wonach neben der Anordnung und der sonstigen Maßnahme auch eine Zulassungsentscheidung den Devolutiveffekt auslöst, dient der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Regelung.

Die ersatzlose Streichung der bisherigen Nummer 2 im bisherigen Absatz 4 LAbfG (jetzt Absatz 5) erfolgt in Anpassung an den Wegfall dementsprechender Vorschriften durch das KrWG; Dritte im Sinne des bisherigen § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG und Entsorgungsträger im Sinne der bisherigen §§ 17 und 18 KrW-/AbfG gibt es nicht mehr, so dass auf diese Träger auch keine Pflichten mehr übertragen werden können.

Die Änderung der bisherigen Nummer 3 im bisherigen Absatz 4 LAbfG (jetzt Nummer 2 in Absatz 5) in Form der weggefallenen Zuständigkeit für auf nicht gefährliche Abfälle bezogene Anzeigen nach § 25 Absatz 2 KrW-/AbfG erfolgt im Hinblick auf die einschlägige Rechtsänderung in § 26 Absatz 2 KrWG, der die Anzeigepflicht auf die freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle beschränkt. Für Anzeigen dieser Art ist nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 allein die SAA zuständig. Die Zuständigkeit der höheren Abfallrechtsbehörden betrifft die beantragte Feststellung der Produktverantwortlichkeit solcher Rücknahme-Anzeigen nach § 26 Absatz 6 KrWG, die ausschließlich auf nicht gefährliche Abfälle bezogen sind - vgl. dazu auch die Begründung zu § 24 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 4 und Absatz 6 Nummer 3: Das internationale Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) wurde im September 1996 für den Rhein ausgehandelt und dann auf weitere schiffbare Gewässer in Deutschland und den angrenzenden Staaten übertragen. In Deutschland sind damit jetzt alle Länder bis auf Thüringen betroffen. Das deut-

sche Ausführungsgesetz zum CDNI vom 13. Dezember 2003 (BinSchAbfÜbkAG) wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes vom 18. September 2013 grundlegend novelliert und zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2016 geändert. Innerhalb der Landesregierung hat das Umweltressort insoweit die Federführung übernommen; entsprechende Zuständigkeitsregelungen werden sinnvollerweise im LKreiWiG getroffen.

Das CDNI schreibt insbesondere vor, Annahmestellen für häusliches Abwasser für bestimmte Fahrgastschiffe sowie Annahmestellen für Ladungsabfälle (Hausmüll, Slops und übrige Sonderabfälle) einzurichten. Weitere Aufgaben sind die Genehmigung des Bedarfsplans, der von Betreibern von Häfen und Umschlagsstellen aufgestellt werden kann, um ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen anbieten zu können, die Überwachung gesetzlicher Verpflichtungen von Schiffsführern und Schiffsbetreibern sowie die Überwachung gesetzlicher Verpflichtungen von Betreibern von Bunkerstellen, Befrachtern, Ladungsempfängern und Betreibern von Umschlagstellen und Annahmestellen. Verstöße gegen einige dieser Verpflichtungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, vgl. dazu auch die Begründung zu § 19 Absatz 4. Neu aufgenommen wurde daher in Absatz 4 die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei, deren Aufgaben gemäß § 18 DVO PolG das Präsidium Einsatz wahrnimmt, und in Absatz 6 Nummer 3 die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für die Genehmigung des Bedarfsplans gemäß § 1 Absatz 8 BinSchAbfÜbkAG.

Der Vollzug des BinSchAbfÜbkAG obliegt grundsätzlich den unteren Verwaltungsbehörden als untere Abfallrechtsbehörden (Absatz 1 bis 3). Für den Vollzug auf den nach Anlage 1 des CDNI-Übereinkommens genannten Wasserstraßen ist die Wasserschutzpolizei zuständig (Absatz 4). Lediglich für die Aufgabe, einen oder mehrere Bedarfspläne hinsichtlich des Netzes von Annahmestellen für Hausmüll, Slops und übrigen Sonderabfall zu genehmigen (§ 1 Absatz 8 BinSchAbfÜbkAG), wird die Konzentration bei einer Behörde als notwendig und sinnvoll angesehen. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige genehmigungsbedürftige Bedarfspläne notwendig werden und Änderungen nach der Genehmigung kaum zu erwarten sind. Die Pläne können von ihrer räumlichen Ausdehnung kreis- oder bezirks- oder länderübergreifend sein. Eine Verteilung der Aufgabe auf alle Präsidien erscheint im Hinblick auf den begrenzten Aufgabenumfang nicht sinnvoll. Vielmehr erscheint

es sinnvoll, diese Aufgabe als Vor-Ort-Zuständigkeit bei einem Regierungspräsidium anzugliedern

In Absatz 5 Nummer 4 am Ende wird bezüglich der Deponien nach Anhang I der IE-Richtlinie (Deponien der Klassen I und II - DK I und DK II) eine Regelung aufgenommen, wonach die abfallrechtliche Zuständigkeit der Regierungspräsidien erst mit dem Ende der Nachsorgephase endet. Nach der Zuständigkeitsregelung wird die Zuständigkeit für Deponien von deren IE-Eigenschaft abhängig gemacht. Deponien der DK I und II sind als IE-Anlagen in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Die IE-Eigenschaft endet allerdings bereits mit der förmlichen Feststellung der Stilllegung und der Entlassung in die Nachsorgephase. Dies könnte also in diesem speziellen Fall zur Folge haben, dass mit Beginn der Nachsorgephase die Zuständigkeit für die weitere Überwachung der Deponien DK I und DK II auf die unteren Verwaltungsbehörden übergehen würde. Dies ist jedoch aus Gründen der Verwaltungskontinuität und -effektivität im Blick auf die vorangegangenen Überwachungsaktionen der höheren Abfallrechtsbehörde nicht sachgerecht. Die höheren Abfallrechtsbehörden sollen daher bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase zuständig bleiben.

Durch die Aufnahme von inhaltsgleichen und harmonisierten Regelungen im LKreiWiG (§ 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4 dieses Gesetzes) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5 dieses Gesetzes) werden Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen zwischen den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden (sogenannte Zaunzuständigkeiten) nicht mehr an EU-Recht, sondern am nationalen Recht, nämlich an der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), ausgerichtet. Damit wird ein effizienter behördlicher Vollzug unter Nutzung von Synergieeffekten gewährleistet. Die bisherige Zuständigkeitsverteilung wird im Wesentlichen beibehalten. Die neuen Zuständigkeitszuweisungen in Absatz 5 Nummer 8 und 9 erfolgen aufgrund der bereits bisher bestehenden Aufgabenzuweisung in § 8 Absatz 2 und der neuen Aufgabenzuweisung in § 9 Absatz 2 Satz 2.

Die Anpassung und Ergänzung des bisherigen § 23 Absatz 6 Nummer 5 LAbfG durch Absatz 7 Nummer 5 ist aus dem folgenden Grund sachlich notwendig: Das Regierungspräsidium Tübingen (RPT) ist bisher als Vor-Ort-Behörde zuständig für

die Anerkennung von Lehrgängen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und der Transportgenehmigungsverordnung (TgV). Diese Zuständigkeitsregelung ist einerseits zu aktualisieren, andererseits zu erweitern. Die Aktualisierung betrifft Lehrgänge nach der am 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), die die Transportgenehmigungsverordnung (TgV) bzw. die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) aufhob. Die Erweiterung betrifft Lehrgänge nach § 4 der Deponieverordnung in Verbindung mit deren Anhang 5 Nummer 9. Umweltministerium und Regierungspräsidium Tübingen hatten sich darauf geeinigt, dass in Fortführung der bisherigen Vollzugspraxis die Vorschrift des § 23 Absatz 6 Nummer 5 LAbfG für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des LKreiWiG korrigierend im Sinne der künftigen Gesetzesregelung auszulegen ist. Mit Inkrafttreten des LKreiWiG wird gemäß Absatz 7 Nummer 5 des Regierungspräsidium Tübingen zuständig auch für die Anerkennung von Lehrgängen nach §§ 4 und 5 AbfAEV (inkl. des Verfahrens gem. § 16 Absatz 5 AbfAEV), nach § 4 DepV, nach § 11 Absatz 4 GewAbfV und nach § 9 Absatz 2 AbfBeauftrV, so dass insofern die Auffangregelung des Absatzes 3 Satz 1 LKreiWiG keine Anwendung findet.

Die Zuständigkeitszuweisungen der Nummern 6 und 7 des Absatzes 7 sind bisher in § 1a und § 1c der Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten enthalten. Da die Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit Auswirkungen auf die formelle Rechtmäßigkeit von Behördenentscheidungen haben, war es notwendig und unerlässlich, die Anpassung der gesetzlichen Regelungen möglichst rasch und im Vorgriff auf die anstehende umfassende Neufassung des Gesetzes im Rahmen des LKreiWiG durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Diese Rechtsverordnung wird aufgehoben und in das neue LKreiWiG integriert. Dabei werden die Normzitate angepasst und in der Zuständigkeitsregelung nachvollzogen, dass sich nach der zwischenzeitlichen Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) die früher in § 7 enthaltenen Kennzeichnungsregelungen sich nunmehr in § 9 ElektroG finden.

Die neue Nummer 8 in Absatz 7 vollzieht die in § 20 AbfKlärV kompetenziell konkretisierte Vollzugsaufgabe der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung, die in § 12 Absatz 5 Satz 2 KrWG geregelt ist.

In Absatz 8 neu eingefügt wird die Zuständigkeitsregelung für die oberste Landesbehörde aus § 1 d der Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten übernommen. Die Regelung

erfolgt auf der Grundlage des neuen Verpackungsgesetzes. Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde war bisher in § 6 Verpackungsverordnung geregelt. Da diese Bestimmung mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft trat, wurde für deren Nachfolgeregelung im Verpackungsgesetz die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde durch die Änderung der Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten zunächst festgelegt. Im Übrigen bleibt es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit nach Absatz 1 bis 3.

In Absatz 9 erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen und Regelungen des KrWG.

Die neue Regelung im zusätzlich angefügten Absatz 10 zielt auf Verfahrensvereinfachung und Effektivierung der Verwaltungsvorgänge ab. So soll es die Vorschrift der obersten Abfallrechtsbehörde bei Bedarf im Einzelfall ermöglichen, bei speziellen Aufgabenstellungen ausnahmsweise die Zuständigkeit nachgeordneter Behörden der unteren oder mittleren Ebene an sich zu ziehen, ohne dass unter dem Aspekt der konkreten Aufgabenart im Normalfall des Verwaltungsvollzugs ein landesweit einheitliches Tätigwerden des Ministeriums notwendig wäre. Die Vorschrift ermöglicht damit insbesondere den Erlass einer Allgemeinverfügung des Ministeriums für umstrittene Einzelfälle, in denen eine von der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abweichende Einstufung von Abfällen vorgenommen wird. Entsprechende Befugnisse zu abweichenden Zuständigkeitsregelungen und Aufgabenübertragungen bei nachgeordneten Abfallrechtsbehörden haben auch die höheren Abfallrechtsbehörden.

Zu § 24 (Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur)

Es erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen, Begrifflichkeiten und Regelungen des KrWG.

Die Unterrichtungspflicht der SAA gegenüber allen höheren Abfallrechtsbehörden über eine Anzeige, sofern davon auch nicht gefährliche Abfälle betroffen sind, kann gemäß Absatz 1 Nummer 3, zweiter Halbsatz, nicht entfallen. Zwar beschränkt der neue § 26 Absatz 2 KrWG die Anzeigepflicht der Hersteller und Vertreiber und damit auch die behördliche Freistellung nach § 26 Absatz 3 KrWG im Gegensatz zur Vorgängerregelung ausdrücklich auf die freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle.

Jedoch kann die angezeigte freiwillige Rücknahme als Gegenstand des Feststellungsantrags nach § 26 Absatz 6 KrWG neben gefährlichen auch nicht gefährliche Abfälle betreffen. Insoweit verbleibt ein reduzierter Anwendungsbereich für die Unterrichtungspflicht der SAA gegenüber den höheren Abfallrechtsbehörden, deren primäre eigene Zuständigkeit nach § 23 Absatz 5 Nummer 2 sich auf Feststellungen von solchen Rücknahmeanzeigen beschränkt, von denen ausschließlich nicht gefährliche Abfälle betroffen sind.

Die Ergänzung in Form der neuen Nummer 4c in Absatz 1 ist notwendig, damit die SAA innerhalb Baden-Württembergs Kontrollen anordnen und durchführen kann. Außerdem wird dadurch im Zusammenspiel mit der Änderung des § 28 Absatz 3 die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallverbringungsgesetz bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen einheitlich durch die SAA als sachlich zuständige Behörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG sichergestellt.

In Absatz 2 wurde neu aufgenommen, dass die SAA auf der Grundlage entsprechender Regelungen in anderen Rechtsvorschriften auch die Aufgaben der Nachweis- und Registerführung für nicht gefährliche Abfälle übernimmt. Dies gilt insbesondere in den Anwendungsfällen der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung).

In Absatz 3 Satz 2 wurde eine neue Regelung geschaffen, durch die aus Gründen einer effektiven orts- und zeitnahen Überwachung neben der SAA auch der Polizeivollzugsdienst abfallrechtliche Überwachungsbefugnisse im Bereich des öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehrs erhält. Aus dem gleichen Grund erhält die SAA in Absatz 3 Satz 5 künftig Amtshilfe durch die für die genannten abfallwirtschaftlichen Akteure zuständigen Behörden.

Zu § 26 (Beteiligung der Träger der Regionalplanung)

Es wird ohne inhaltliche Änderung einheitlich im LKreiWiG der umfassende Begriff Träger der Regionalplanung verwendet.

Zu § 28 (Ordnungswidrigkeiten)

Die SAA ist gemäß §§ 11, 14 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) i.V.m § 24 Absatz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes zuständige Behörde für Maßnahmen im Zu-

sammenhang mit der Verbringung von Abfällen nach oder aus Baden-Württemberg. Verstöße gegen bußgeldrechtliche Tatbestände im Zusammenhang mit illegaler Verbringung von Abfällen wurden nach § 28 LAbfG bisher durch die zuständigen Abfallrechtsbehörden verfolgt.

Aufgrund der Änderung der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 – VVA) besteht für Baden-Württemberg die Verpflichtung, Kontrollen von Abfallverbringungen durchzuführen und hierfür einen Kontrollplan zu erstellen. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde die SAA betraut. Über die Kontrollmaßnahmen hat die SAA gegenüber dem Bund zu berichten.

Die ersatzlose Streichung des Satzes 2 in § 28 Absatz 3 LAbfG („Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur obliegt den unteren Abfallrechtsbehörden“) und die damit verbundene Übertragung der Bußgeldzuständigkeit auf die SAA hat eine sachgerechte, Synergieeffekte auslösende komplette Aufgabenerledigung aus einer Hand zur Folge. Dies entspricht auch dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz, wonach diejenige Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist, auch die Funktion der Ordnungswidrigkeitsbehörde innehat.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Absatz 1 Nummern 4, 5, 6, 12, 13, 18, 19 und 20 VerpackG erfolgt gemäß der neuen Regelung in Absatz 3 Satz 2 aufgrund der landesweiten Relevanz dieser Bußgeldtatbestände notwendigerweise durch die oberste Landesbehörde.

Im Übrigen erfolgt eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen im KrWG.

Zu Artikel 2 (Sonderabfallverordnung - SAbfVO)

Zu § 1 (Zentrale Einrichtung und Trägerschaft)

Mit Wirkung vom 31.12.2011 hat sich in der Verordnung des Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung (Sonderabfallverordnung - SAbfVO) vom 23. Oktober 2008 (GBl. S. 404) eine Änderung ergeben: In Baden-

Württemberg ist seit diesem Zeitpunkt die Zentrale Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 SAbfVO für die thermische Beseitigung gefährlicher Abfälle aufgrund des sog. Hamburg-Vertrags entfallen. Als Folge der Regelung in § 8 Absatz 2 der SAbfVO trat daher am 31. Dezember 2011 Absatz 2 automatisch außer Kraft. Die Sonderabfalldeponie Billigheim im Neckar-Odenwald-Kreis ist und bleibt die Zentrale Einrichtung für die Ablagerung gefährlicher Beseitigungsabfälle. Das bewährte Andienungs- und Zuweisungsverfahren der SAbfVO wird aufrechterhalten (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung zu § 2).

Zu § 2 (Andienungspflicht)

Die neue Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der SAbfVO und die durch sie begründete Andienungspflicht bildet § 17 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 und 14 LKreiWiG. Die Verordnung beruht auf der grundsätzlichen Motivation des Gesetzgebers, gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen durch ein für gefährliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie geltendes Sonderrecht einer speziellen Überwachung zu unterwerfen.

Die bestehende Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung an die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) mit Sitz in Fellbach sowie die Zuweisung dieser Abfälle gemäß § 14 LKreiWiG in Verbindung mit §§ 5 und 6 dieser Verordnung wird seit geraumer Zeit, insbesondere mit Blick auf den Ende 2011 ausgelaufenen Entsorgungsvertrag des Landes mit der AVG Hamburg, von LVI und anderen Wirtschaftsverbänden als überflüssig kritisiert. Sämtliche Argumente sind auf Fachebene mehrfach ausgetauscht worden.

Der VCI und der LVI kritisieren die Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Deponierung nach Billigheim mit dem Argument, dass die Andienungspflicht der Industrie keinen Mehrwert bringe. Es fände eine „Überwachung der Überwachung“ statt. Zwar betrachte das Nachweisverfahren jeweils nur einen Teilentsorgungsschritt, doch auch über Ländergrenzen hinweg könne von Behörde zu Behörde im Wege der Amtshilfe nachverfolgt werden, wo der gefährliche Abfall letztlich verblieben sei. Sollte es Kommunikationsprobleme geben, seien diese zu verbessern. Dies sei jedoch nicht das Problem der Industrie. Somit sei aus ihrer Sicht das Andienungs- und Zuweisungsregime verzichtbar.

Diese Auffassung wird vom UM den aus folgenden Gründen weiterhin nicht geteilt.

- 1) Nach wie vor besteht unbestritten die Notwendigkeit und ein Bedarf für die Zentrale Einrichtung der Sonderabfalldeponie Billigheim. Daher ist die Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Deponierung weiterhin unverzichtbar. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig und notwendig, die komplette Andienungspflicht für Deponieabfälle und für brennbare Abfälle beizubehalten. Dies liegt daran, dass die Andienungspflicht und deren Überwachung nur schwer teilbar in brennbare und nicht brennbare Abfälle sind.
- 2) Die SAA hat ihr Gebührensystem erheblich verschlankt und gerade die Gebühren für das Zuweisungsverfahren erheblich gesenkt. Die für das Verfahren anfallenden Gebühren werden selbst von der Industrie nicht als schwerwichtiges Argument ins Feld geführt.
- 3) In Baden-Württemberg ist – anders als in manchen anderen Bundesländern – statt der unteren Abfallrechtsbehörden ausschließlich die SAA für den Vollzug der abfallrechtlichen Verfahren für gefährliche Abfälle zuständig. Daraus wird deutlich, dass Baden-Württemberg insofern schon heute eine „schlanke“ und effiziente Verwaltung zur Verfügung stellt.
- 4) Die Andienungspflicht ermöglicht die weitergehende Kontrolle einer ordnungsgemäßen Entsorgung, als dies allein mit der Nachweisverordnung (NachwV) möglich ist. Der SAA wird mit den Instrumenten der Andienung und Zuweisung das Recht eingeräumt, über Ländergrenzen hinweg zu prüfen, ob alle vom Abfallerzeuger geplanten Schritte der Entsorgung ordnungsgemäß sind. Geprüft werden darf, ob der angezeigte Entsorgungsweg – Verwertung oder Beseitigung – jeweils überhaupt zulässig ist. Nach den Vorschriften der NachwV ist eine solche Prüfung untersagt. Die NachwV gilt zudem immer nur von Station zu Station. Oft sind Zwischenlagerungen und Vorbehandlungen für den gefährlichen Abfall vorgesehen, und an jeder dieser Stationen beginnt das Nachweisverfahren von Neuem. Da in der modernen Abfallwirtschaft der Abfall häufig vielfältig fraktioniert wird, wird der Weg des ursprünglichen Abfalls schnell unübersichtlich. Demgegenüber bietet das Andienungsverfahren die Chance, den gesamten Weg des Abfalls bis

zur endgültigen Entsorgung schon vom Abfallerzeuger an aufgezeigt zu bekommen.

- 5) Die Deponie Billigheim wurde zu einer Zeit als Zentrale Entsorgungseinrichtung des Landes geschaffen, als ein Entsorgungsnotstand die Wirtschaft belastete. Damals war die Entsorgung eine lästige und teure Pflicht, die baden-württembergische Wirtschaft brauchte daher Entsorgungssicherheit zu vernünftigen Preisen. Die Deponie ihrerseits ist auf eine bestimmte Abfallmenge ausgelegt, die es mindestens zu erreichen gilt, um die Stabilität des Deponiebetriebs sicherzustellen. Ohne das Andienungs- und Zuweisungsverfahren lässt sich Billigheim definitiv nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Für den Fall, dass es zu einer vorzeitigen Schließung der Deponie kommen sollte, hätte das Land zudem erhebliche Kosten für die Rekultivierung 15 Jahre früher als geplant zu tragen.

- 6) Mit dem bestehenden Gesamtkonzept – Abfallwirtschaftsplan inkl. Entsorgungssicherheitsverträge auf der geltenden Rechtsgrundlage – gelingt es der Landesregierung, auch längerfristig einem denkbaren neuen Sonderabfall-Entsorgungsnotstand vorzubeugen und der Wirtschaft diesbezüglich eine langfristige Sicherheit zu bieten.

Die Verbände wurden darüber informiert, dass das Land nicht zuletzt wegen der bestehenden Sonderabfalldeponie Billigheim, aber auch aus anderen überzeugenden Sachgründen unverändert an der Andienungspflicht festhalten wird. Der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Dezember 2012 fortgeschriebene Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle behält die Andienungspflicht bei. Es sind keine neuen Gründe ersichtlich, daran etwas zu ändern.

Die Ergänzung um Satz 2 in Absatz 2 ist aus dem folgenden Grund notwendig: Soweit Abfälle vor ihrer Verwertung noch einer Behandlung bedürften, ist nicht sichergestellt, dass die Abfälle verwertet werden können und auch tatsächlich verwertet werden. Sie könnten also zu Abfällen zur Beseitigung werden, für die dann wiederum die Andienungspflicht gelten würde.

Die ersatzlose Streichung des bisherigen Absatzes 2 in § 2 erfolgt im Hinblick auf

§ 22 KrWG, durch den die frühere Möglichkeit der Übertragung von Pflichten (d.h. von Aufgaben einschließlich der Verantwortlichkeit für die Pflichterfüllung) der öRE auf sach- und fachkundige Dritte (§ 16 Absatz 2 bis 4 KrW-/AbfG) genauso entfallen ist wie die Befugnisse nach §§ 17 und 18 KrW-/AbfG (Übertragung auf Erzeugerverbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft).

Die Einfügung des Begriffes der Wiederverwendung in Absatz 2 trägt den Grundsätzen des § 6 KrWG und dem zentralen Anliegen der erweiterten Abfallhierarchie des KrWG Rechnung, die der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung von Erzeugnissen und damit auch der Vorbereitung dieser Wiederverwendung den Vorrang vor der stofflichen Verwertung (Recycling) einräumt.

Zu § 4 (Verfahren der Andienung)

Absatz 1 wurde insofern ergänzt, als die Angaben bei der Andienung künftig außer der Schriftform auch in elektronischer Form erfolgen können. Der Abbau nicht erforderlicher Formerfordernisse soll rechtliche Hürden für elektronische Verwaltungsdienste verringern. Es liegt im Interesse des E-Government-Gesetzes vom Dezember 2015, einfache und benutzerfreundliche elektronische Verfahren zuzulassen.

Die neue Bestimmung im neu eingefügten Absatz 2 hat zur Folge, dass im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens mit der Vorlage eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises für einen gefährlichen Abfall zur Beseitigung auch gleichzeitig die inhaltsgleiche Zuweisung des Abfalls beantragt wird. Dies dient der Vereinfachung des Andienungsverfahrens. Private Abfälle aus Haushaltungen werden – auch wenn sie gefährlich sind – nicht aus der Zuständigkeit und Entsorgungspflicht der öRE entlassen.

Auf Verlangen der SAA sind die Abfallerzeuger durch die neue Regelung in Absatz 4 verpflichtet, die angedienten Abfälle zum Zwecke ihrer Beurteilung grundlegend zu charakterisieren, wenn und soweit dies bei physikalisch-chemisch zu behandelnden Abfällen für notwendig erachtet wird. Bei zu deponierenden Abfällen ist dies unter Einhaltung der Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) in jedem Fall erforderlich. Dazu können auch notwendige Analysen erstellt werden. Diese sollen von qualifizierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Daher verweist die neue Regelung auch für die sonstigen, nicht zu deponierenden Abfälle

zusätzlich auf die bewährten Vorschriften und Standards der DepV und schreibt deren Beachtung vor. Im Übrigen erfolgt in Absatz 4 eine redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Begrifflichkeiten und Bezugsnormen des LKreiWiG und des KrWG.

Zu § 5 (Zuweisung)

Die Streichung von Satz 2 und 3 in Absatz 1 - „Eine Zuweisung zur Beseitigung in der zentralen Einrichtung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 darf ohne Zustimmung des An-dienenden nur erfolgen, soweit die vertragliche Lieferverpflichtung von 20 000 Ton-nen je Kalenderjahr zu erfüllen ist. Ist die Beseitigung des angedienten Abfalls in mehr als einer zentralen Einrichtung technisch möglich und rechtlich zulässig, ent-scheidet die Sonderabfallagentur nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher zentra-len Einrichtung sie den angedienten Abfall zuweist.“ - ist Regelungsfolge der Tatsa-che, dass in Baden-Württemberg die Zentrale Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 für die thermische Beseitigung gefährlicher Abfälle (sog. Hamburg-Vertrag) ent-fallen ist (vgl. Begründung zu § 1) und es insofern im Land mit der Sonderabfallde-ponie Billigheim nur eine zentrale Einrichtung gibt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes)

Zu Nummer 1:

Tätigkeiten im Rahmen von Bauvorhaben, insbesondere Abgrabungen, Aufschüt-tungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen, sind regelmäßig mit Einwirkungen auf den Boden verbunden. Der neue § 2 Absatz 3 Satz 1 sieht bei solchen Vorhaben ab einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un-bebauten Fläche von 0,5 Hektar die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes vor. Dieses soll bei der Planung und Ausführung solcher Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem wichtigen, verschiedene Funktionen erfüllenden Schutzgut Boden (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewähr-leisten. Die Flächengröße von 0,5 ha bezieht sich auf die Gesamtfläche, die durch das Vorhaben beansprucht wird. Von der Verpflichtung werden nicht nur nach der Landesbauordnung oder anderen Fachgesetzen zulassungspflichtige Vorhaben erfasst, sondern bei Überschreiten der Größenschwelle auch zulassungsfreie Vor-haben. Die Größenschwelle bezieht sich räumlich auf das eigentliche Vorhaben und umfasst nicht etwaige, mit diesen zusammenhängende Folgemaßnahmen, wie

Bodenverbesserungen auf anderen Flächen.

Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens und auch der anfallende Bodenaushub (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird, entstandene Einwirkungen beseitigt werden und überschüssiger Boden einer zulässigen und möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt wird. Das Bodenschutzkonzept soll die jeweiligen vom Standort und Vorhaben abhängigen Erfordernisse zum Schutz des Bodens auf der Grundlage des jeweils geltenden Bodenschutzrechts des Bundes und des Landes, der jeweils bestehenden bodenbezogenen Normen (derzeit insbesondere der DIN 19639, 18915 und 19731) und der von den Fachkreisen erarbeiteten oder anerkannten Arbeitshilfen zum Umgang mit Boden (unter anderem „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) oder BVB-Merkblatt „Leitfaden Bodenkundliche Baubegleitung“) festlegen. Die Erstellung eines sachgerechten Bodenschutzkonzeptes setzt naturgemäß bodenkundlichen Sachverstand voraus. Das Konzept kann vom Vorhabenträger oder durch von ihm beauftragte Personen erstellt werden, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen. Soweit das Bodenschutzkonzept zu dem Vorhaben bereits konkrete Maßnahmen vorsieht, die auf weiteren Flächen durchgeführt werden sollen, wie etwa Bodenauffüllungen zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, hat es auch eine fachgerechte Durchführung dieser Folgemaßnahmen sicherzustellen.

Absatz 3 Satz 2 räumt der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde die Befugnis ein, für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes während der Ausführung des Vorhabens die Überwachung durch einen von der ausführenden Baufirma unabhängigen, fachkundigen bodenkundliche Baubegleiter zu verlangen. Damit wird für die bereits bestehende behördliche Entscheidungspraxis im Land zur Klärstellung und Vereinheitlichung eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen. Die langjährigen Erfahrungen der Bodenschutz- und Altlastenbehörden aus Zulassungsverfahren und der Überwachung zeigen, dass in vielen Fällen, insbesondere bei großen und komplexen Vorhaben, schon bei der Planung, aber auch bei der Ausführung des Vorhabens, dem Belang des Bodenschutzes durch den Vorhabenträger nicht ausreichend Rechnung getragen wird oder gar gegen Vorgaben des Bodenschutzrechts verstoßen wird. Dem soll durch die Regelung des Artikel 3 entgegengewirkt werden. Bei zulassungspflichtigen Vorhaben kann dies bei Bedarf

über die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Zulassungsentscheidung geregelt werden. Bei zulassungsfreien Vorhaben kann die Bodenschutz- und Altlastenbehörde die bodenkundliche Baubegleitung anordnen. § 4 FStrG sowie die §§ 9 und 59 StrG bleiben unberührt. Der Vorhabenträger kann, vorbehaltlich des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen, auch den Ersteller des Bodenschutzkonzeptes mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragen. Die Fachkunde ist in der Regel vorhanden, wenn der bodenkundliche Baubegleiter über eine bodenkundliche Ausbildung oder entsprechende bodenkundliche Praxiserfahrungen verfügt. Soweit für Vorhaben eine naturschutzrechtliche ökologische Baubegleitung oder eine Umweltbaubegleitung oder eine agrarfachliche Begleitung besteht, kann sich diese auch auf die bodenkundliche Baubegleitung erstrecken, wenn und soweit der bodenkundliche Sachverstand vorhanden ist. Für den Fall, dass von den am Bau Beteiligten gegen Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes verstoßen wird und der Vorhabenträger diesen Verstößen nicht abhilft, hat der bodenkundliche Baubegleiter dies nach Absatz 3 Satz 3 unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. Die Regelung ist dem bewährten § 45 Absatz 1 Satz 3 LBO nachgebildet.

Das Bodenschutzkonzept ist Bestandteil der Planungs- und Ausführungsunterlagen für das Vorhaben. Bei zulassungspflichtigen Vorhaben gehört es nach Absatz 3 Satz 4 zu den bei der Zulassungsbehörde vorzulegenden Antragsunterlagen, die insbesondere einem Baugesuch oder einem Planfeststellungsantrag beizufügen sind. Im Rahmen der Antragsbearbeitung ist die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde von der Zulassungsbehörde zu beteiligen. Die Zulassungsentscheidung bedarf nach Absatz 3 Satz 5 des Einvernehmens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht; ausgenommen hiervon sind aufgrund ihrer Konzentrationswirkung die Planfeststellungsverfahren (vgl. § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Im Planfeststellungsbeschluss wird eine umfassende Regelung aller von ihm berührten öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen getroffen. Die Planfeststellungsbehörde hört die Bodenschutz- und Altlastenbehörde förmlich an und berücksichtigt deren Stellungnahme bei ihrer Entscheidung. Bei nicht zulassungspflichtigen Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept nach Absatz 3 Satz 6 sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Die Behörde kann, soweit erforderlich, insbesondere nach dem Bodenschutzrecht bezüglich des Bodenschutzkonzeptes und seiner Umsetzung Vorgaben zur Erfüllung der Anforderungen zum Schutz des Bodens machen.

Die Überschrift des § 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Verstöße gegen eine vollziehbare Auflage oder Anordnung nach § 2 Absatz 3 Satz 2, einen fachkundigen bodenkundlichen Baubegleiter für die in § 2 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Vorhaben zu bestellen, sind nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 bußgeldbewehrt. Ebenfalls bußgeldbewehrt ist nach § 17 Absatz 1 Nummer 7, wenn entgegen § 2 Absatz 3 Satz 6 bei zulassungsfreien Vorhaben das Bodenschutzkonzept nicht sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens vorgelegt wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg) und Artikel 5 (Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)

Durch die Aufnahme von inhaltsgleichen und harmonisierten Regelungen im LKreiWiG (Artikel 1, § 23 Absatz 5 Nummer 5), im Wassergesetz für Baden-Württemberg (Artikel 4) und in der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 5) werden Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen zwischen den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden (sogenannte Zaunzuständigkeiten) nicht mehr an EU-Recht, sondern am nationalen Recht, nämlich an der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ausgerichtet. Damit wird ein effizienter behördlicher Vollzug unter Nutzung von Synergieeffekten gewährleistet. Die bisherige Zuständigkeitsverteilung wird mit einer Ausnahme im Wesentlichen beibehalten.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart gibt es eine Sondersituation, die bei den drei anderen Regierungspräsidien nicht besteht. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat sich bei der Zuständigkeit bisher immer an dem Anhang der IE-Richtlinie orientiert. Die anderen Präsidien haben bereits in der Vergangenheit die Zuständigkeitsverteilung entsprechend der „E“-Kennzeichnung in der 4. BImSchV vorgenommen, so dass dort jetzt keine Zuständigkeitsverschiebungen aufgrund von Artikel 5 auftreten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen)

In § 1 Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte bzw. weggefallene Bezugsnormen des KrWG.

Die Änderung der Rechtsgrundverweisung des § 5 ist erforderlich, um Verstöße gegen die Verordnung wieder bußgeldbewehrt zu machen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Zu Nummer 1 a - § 18 Absatz 1

Die neue Regelung in Nummer 3 ermöglicht eine sogenannte Einheitsgebühr, die neben den Kosten für die Entsorgung des Restabfalls ganz oder teilweise auch die Kosten für die Entsorgung von Bioabfällen in der Biomülltonne beziehungsweise im Biobeutel umfasst. Dabei kann die Einheitsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Entsorgungsmöglichkeit durch den Gebührenschuldner erhoben werden. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass der Entsorgungsträger diese Leistungen auch anbietet. Ziel der Regelung ist nicht nur der damit einhergehende geringere Verwaltungsaufwand, sondern auch positive Auswirkungen im Sinne des Umweltschutzes. Die Getrenntsammlung des Bioabfalls kann einen wichtigen ökologischen Beitrag leisten. Gerade für diejenigen Haushalte, die keine Möglichkeit zur Eigenkompostierung haben, und für jene Abfallbestandteile, die hierfür ungeeignet sind, kann die Bereitstellung einer Biomülltonne oder von Biobeuteln den Anreiz zur Getrenntsammlung signifikant erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für ein solches Erfassungssystem keine Sondergebühr erhoben wird. Zudem kann die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr verhindern, dass die Gebühr aufgrund eines niedrigen Anschlussgrades unangemessen hoch ausfällt.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung zur Beendigung von Aufgabenübertragungen der Landkreise auf die Gemeinden nach § 6 Absatz 5 LKreiWiG (Rückübertragung) entsteht zudem gebührenrechtlicher Regelungsbedarf in Bezug auf potenzielle Nachsorgekosten. Insbesondere stellt sich die Frage, wie Landkreise im Rahmen der Rückübertragung von Aufgaben mit der Übernahme von Deponien

umgehen können, wenn für diese bei den Gemeinden keine hinreichenden Nachsorgetrückstellungen gebildet wurden. Daher erfolgt für die Fälle des § 6 Absatz 5 LKreiWiG durch die neue Nummer 4 Buchstabe d eine Regelung, die den Landkreisen eine Umlegung fehlender Zuführungen zu Rücklagen oder Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgekosten beziehungsweise der Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen auf die Gebühren ermöglicht.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen die Reihenfolge der Bestimmungen.

Zu Nummer 1 b - § 18 Absatz 3

Mit Inkrafttreten des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) tritt das Landesabfallgesetz außer Kraft. Die Ergänzung erfolgt mit Blick auf den in § 6 Absatz 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Absatz 1 KrWG geregelten Bestandsschutz. Die Regelung in § 18 Absatz 3 wird daher noch für den Istzustand und diejenigen Gemeinden, welche nicht rückübertragen wollen, benötigt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung infolge der Änderung des § 43 KAG durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593).

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten das bisherige Landesabfallgesetz, die Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten und die bisherige Sonderabfallverordnung außer Kraft.

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die zum Erlass der neuen Sonderabfallverordnung ermächtigen, vorzeitig in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass die neue Sonderabfallverordnung gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten kann.